



Informationen

gegenüber semi-professionellen und professionellen Anlegern
(gem. § 307 Absatz 1 und 2 KAGB)

HEP Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

(der „Spezial-AIF“ oder „AIF“)

extern verwaltet durch die HEP Kapitalverwaltung AG (die „HEP KVG“ oder „KVG“)

Die HEP - Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG ist ein geschlossener inländischer Spezial-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“).

Der Vertrieb an Privatanleger im Sinne des KAGB ist nicht zulässig.

Diese Informationen enthalten Geschäftsgeheimnisse. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung der HEP-KVG zugänglich gemacht werden.

Stand dieser Information: 11.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Einführung / Beschränkungen des Angebots I	5
Risikohinweise	6
Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und mit Vermögenswerten verbundene Risiken	7
Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Derivaten und sonstigem Leverage) verbundene Risiken	28
1. Anlagestrategie und Ziele des Spezial-AIF	31
Allgemeine Angaben und Anlagen	31
Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken	32
2. Art der Vermögenswerte und Art der Techniken	32
2.1. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken	34
2.2. Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess	34
2.3. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen	34
3. Angaben zu Dachinvestmentvermögen und Master-AIF	35
3.1. Dachinvestmentvermögen	35
3.2. Master-AIF	35
4. Leverage	35
4.1. Einsatz von Leverage	35
4.2. Beschränkungen für den Einsatz von Leverage	35
4.3. Maximaler Umfang des Leverage	35
4.4. Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögenswerte	36
4.5. Risiken durch den Einsatz von Leverage	36
5. Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik	36
6. Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem AIF	37
6.1. Rechtliche Beziehung	37
6.2. Gerichtsstand/Rechtsordnung	38
6.3. Durchsetzung von Rechten	38
7. Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister	38
7.1. Identität und Pflichten der HEP KVG	38
7.1.1. Identität	38
7.1.2. Pflichten der HEP KVG	39

7.1.3.	Rechte der Anleger	40
7.2.	Identität und Pflichten der Verwahrstelle des AIF.....	40
7.2.1.	Identität.....	40
7.2.2.	Pflichten der Verwahrstelle	41
7.2.3.	Rechte der Anleger	42
7.3.	Identität und Pflichten des Abschlussprüfers des Spezial-AIF	43
7.3.1.	Identität.....	43
7.3.2.	Pflichten des Abschlussprüfers	43
7.3.3.	Rechte der Anleger	43
7.4.	Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister	44
7.4.1.	Identität.....	44
7.4.2.	Pflichten sonstiger Dienstleister	44
7.4.3.	Rechte der Anleger	44
8.	Zusätzliche Eigenmittel	44
9.	Auslagerungen	44
10.	Bewertung.....	45
10.1.	Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts	45
10.2.	Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	46
10.3.	Erstbewertung beim Erwerb von Objektgesellschaften.....	47
11.	Liquiditätsrisikomanagement	47
12.	Kosten	48
13.	Ausgabe von Anteilen / Beendigung der Beteiligung.....	48
14.	Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anleger, Vorzugsbehandlung von Anlegern ...	48
15.	Angabe Nettoinventarwert	49
16.	Angabe zur bisherigen Wertentwicklung des AIF	49
17.	Angaben zum Primebroker	49
18.	Offenlegung von Informationen.....	49
19.	Steuerliche Aspekte	50
19.1.	Vorbemerkungen.....	50
19.2.	Ertragsteuerliche Behandlung des Spezial-AIF	51
19.3.	Gewerbesteuerpflicht des Spezial-AIF	56
19.4.	Ausländische Steuern: Freistellung, Anrechnung und Erstattung	57
19.5.	Besteuerung der Objektgesellschaften.....	59
19.6.	Besteuerung der Anleger	62

19.7.	Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkung	65
19.8.	Besondere steuerliche Pflichten bei Auslandsinvestitionen	67
19.9.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	71
	Widerrufsrecht	71
	Anlage Auslagerung	73
	Anlage Dienstleister	74
	Anlage Kosten.....	75
	Anlage Nettoinventarwert	76
	Anlage Bisherige Wertentwicklung.....	77
	Anlage.....	78

Einführung / Beschränkungen des Angebots I

Die Zeichnung von Anteilen an dem Spezial-AIF erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Informationsdokuments, des Gesellschaftsvertrags, der Anlagebedingungen und des Basisinformationsblatts in der jeweils gültigen Fassung. Von diesem Informationsdokument abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der HEP KVG schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit. Weder der Spezial-AIF noch die HEP KVG haftet für Angaben Dritter, die von diesem Informationsdokument abweichen.

Anlagebeschränkungen für bestimmte ausländische Personen

Der Erwerb von Anteilen an dem Spezial-AIF ist unzulässig für (i) natürliche Personen, die über eine Staatsangehörigkeit der USA, Kanadas, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus verfügen oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien) haben oder Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u.a.) oder aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sind oder aus sonstigem Grund als U.S. Personen qualifizieren wie in Regel 902 der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S, in ihrer derzeitigen Fassung, aufgeführt, sowie (ii) andere Rechtsträger, die über einen Geschäftssitz in den USA, Kanada, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus verfügen oder aus sonstigem Grund als Rechtsträger mit Sitz in vorstehenden Ländern gelten oder im Auftrag oder Namen eines solchen Rechtsträgers handeln sowie als U.S. Person im vorgenannten Sinne qualifizieren.

Weder die KVG noch der Spezial-AIF sind und werden gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Spezial-AIF sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile am dem Spezial-AIF dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder für deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Spezial-AIF sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Informationsdokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Dies gilt auch für Informationen, auf die dieses Informationsdokument verweist. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Spezial-AIF bzw. der im Spezial-AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Spezial-AIF zu einem Zeitpunkt, in dem der Marktwert, der in dem Spezial-AIF befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen ist, so erhält er das von ihm in den Spezial-AIF investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Informationsdokuments beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Spezial-AIF durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Die Entwicklung des Spezial-AIF ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, deren künftiger Verlauf nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann. Insbesondere können negative Abweichungen zum Ausfall von Ausschüttungen oder auch zum teilweisen oder vollständigen Verlust des in den Spezial-AIF investierten Kapitals führen. Vor diesem Hintergrund sollten Anleger eine Beteiligung an dem Spezial-AIF nur als Teil einer umfassenden Anlagestrategie erwägen und nur dann investieren, wenn sie einen Totalverlust des investierten Kapitals in Kauf nehmen können. Als Folge der mit der Anlage verbundenen Risiken, von denen die wesentlichen Risiken im Folgenden beschrieben werden, gibt es keine Sicherheit, dass der Spezial-AIF seine Anlageziele erreichen wird.

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage. Zur Übersichtlichkeit der Risikohinweise erfolgt im Folgenden eine Unterteilung der Risiken in verschiedene Gruppen. Hierbei ist zu beachten, dass die Grenzen zwischen den einzelnen Risiken bzw. Risikogruppen nicht starr, sondern fließend sind. Auch können mehrere Risiken gleichzeitig eintreten und sich wechselseitig verstärken. Zu den im Folgenden dargestellten Risiken kommen gegebenenfalls noch individuelle Risiken auf Ebene des einzelnen Anlegers hinzu. Jedem Anleger wird daher ausdrücklich geraten, vor Zeichnung einer Beteiligung alle Risiken eingehend selbst bzw. durch einen fachlich geeigneten Berater seines Vertrauens (etwa Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder

Steuerberater) zu prüfen und mit seiner persönlichen Anlagestrategie und seiner Risikobereitschaft abzuwägen.

Bei der folgenden Darstellung der Risiken wird keine eigene Risikogruppe für Nachhaltigkeitsrisiken gebildet, da Nachhaltigkeitsrisiken bei zahlreichen der aufgeführten Risiken bestehen können. So können beispielsweise die Risiken im Zusammenhang mit veränderten Umweltbedingungen (Punkt „Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen“) als physische Nachhaltigkeitsrisiken bewertet werden, während Risiken im Zusammenhang mit der staatlichen Förderung von erneuerbaren Energien (Punkt „Wirtschaftliche und Politische Entwicklung“) als transitorische Nachhaltigkeitsrisiken bewertet werden können. Die mögliche Auswirkung auf die Rendite ist bei jedem einzelnen Risiko beschrieben.

Einzelrisiken können sich kumulieren und so zu einer deutlichen Verstärkung der Risikolage führen. Die prognostizierten Ergebnisse können sich bis hin zum vollständigen Verlust der Einlage (Totalverlust) verschlechtern. Neben diesem Totalverlust ist es denkbar, dass der Anleger zusätzlich Zahlungen aus einer etwaigen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung, aus einer Haftung oder aus einer Steuerzahllast aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Soweit er diese Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen nicht leisten kann, droht ihm die Insolvenz (Maximalrisiko).

Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und mit Vermögenswerten verbundene Risiken

Risiken der negativen Wertentwicklung des AIF (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Spezial-AIF einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des AIF bzw. der im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die HEP KVG investiert für den Spezial-AIF mittelbar über Objektgesellschaften in Photovoltaikanlagen. Hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände können Wertverluste auftreten, indem zum Beispiel der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Kaufpreis oder den Errichtungskosten fällt. Der Anleger könnte sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Planungsrisiken

Die Planungen für den Erwerb und/ oder die Errichtung von Photovoltaikanlagen und anderen Vermögensgegenständen sowie deren Haltedauer und Wiederveräußerung basieren auf Annahmen über den künftigen Geschäftsverlauf. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Entwicklung hinter den den Planungen zugrundeliegenden Annahmen zurückbleibt. Dies kann verringerte Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben, bis hin zum Totalverlust der Einlage.

Veräußerungsrisiken

Zum Ende der Fondslaufzeit ist ein Verkauf der Objektgesellschaft(en) bzw. Vermögensgegenstände vorgesehen. Die Annahmen hierfür sind nach heutigen Erkenntnissen nach bestem Wissen und Gewissen getroffen worden, jedoch besteht das Risiko dass diese nicht realisierbar sind.

Risiken hinsichtlich der Stromvermarktung und Power Purchase Agreements

In der kanadischen Provinz Alberta ist es derzeit opportun den produzierten Strom direkt zu Marktpreisen in das Netz einzuspeisen. Diese sind volatil und können zu entsprechenden Schwankungen in den Einnahmen führen.

Daneben kann es sein, dass im Verlauf des Investments Stromlieferverträge („Power Purchase Agreements“ oder „PPA“) zwischen der jeweiligen Objektgesellschaft („Stromproduzent“) und Unternehmen aus der Privatwirtschaft oder kommunalen Unternehmen (z. B. kommunale Energieversorger und/oder kommunale oder städtische Einrichtungen oder von sonstigen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen) abgeschlossen („Stromabnehmer“) werden, wenn dies ökonomisch geboten erscheint. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass ein oder alle Stromabnehmer ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem PPA nicht oder zeitlich verzögert erfüllen, oder dass ein Stromabnehmer zahlungsunfähig wird. Ferner gibt es zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit den PPAs, wie bspw. das Auftreten von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle eines Stromabnehmers liegen. Dies kann ihn von seiner Verpflichtung zur Annahme und Bezahlung der Lieferung von Energie, die von dem Stromproduzent erzeugt wird, befreien.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass die PPAs vor dem Ende der Laufzeit unter Umständen ordentlich und/ oder außerordentlich durch die jeweiligen Vertragspartner gekündigt werden können. Dies führt unter Umständen zu einer aus Sicht des Stromproduzenten verfrühten Beendigung des PPAs.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass (i) nach einer ordentlichen und/oder außerordentlichen Kündigung oder (ii) dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit der PPAs etwaige neu abgeschlossene PPAs negativ von den ursprünglich vereinbarten Konditionen abweichen können.

Sämtliche hier beschriebenen Risiken in Zusammenhang mit dem PPA können für sich genommen oder zusammen verringerte Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben, bis hin zum Totalverlust der Einlage.

Einnahmen des Spezial-AIF

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Spezial-AIF bzw. für die von ihm gehaltenen Objektgesellschaften geringere Einnahmen als erwartet erzielt werden. Diese Einnahmen, die ausschließlich durch Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz oder durch Direktlieferung an einen Kunden entstehen, hängen von der eingespeisten Strommenge und der Einspeisevergütung bzw. von den vereinbarten Power Purchase Agreements ab.

Die Menge des produzierten Stroms ist abhängig von der Sonneneinstrahlung an den jeweiligen Standorten, von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Komponenten der Photovoltaikanlagen sowie von etwaigen Stillstandzeiten. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorherrschende Sonneneinstrahlung an den jeweiligen Standorten in einzelnen Monaten, Jahren oder sogar während der gesamten Laufzeit von den prognostizierten Werten negativ abweicht.

Es wird von einer Nenn-Peak-Leistung der Module zu 100 % ausgegangen. Weiterhin wird unterstellt, dass die nominale Ausgangsleistung der Solarmodule im ersten Jahr nach Installation jeweils zu 100 % eingehalten wird und danach um 0,4 % p.a. sinkt (Degradation der Module). Die prognostizierten Werte könnten unterschritten werden. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass die Nenn-Peak- Leistung und/oder die nominale Ausgangsleistung der Solarmodule zeitweise oder dauerhaft noch innerhalb der gewährleisteten Bandbreite liegen und dadurch keine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Hersteller bestehen oder – soweit Ansprüche gegenüber dem Hersteller bestehen sollten – sich diese als nicht durchsetzbar erweisen. Bei den übrigen Komponenten der Photovoltaikanlagen besteht zudem das Risiko, dass die angenommenen Leistungswerte nicht eingehalten werden, ohne dass hierfür ein Ausgleich von dritter Seite erfolgt. Auch wenn mittlerweile von einer sehr hohen Langlebigkeit der Module ausgegangen wird (bis zu 40 Jahre – angenommen 35 Jahre), so kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Lebensdauer einzelner oder sämtlicher Module kürzer ist.

Weiterhin können technisch bedingte Verluste aus der Durchleitung und Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz oder durch Direktlieferung an einen Kunden höher sein als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass längere Stillstandzeiten als prognostiziert anfallen. Diese können bspw. durch unvorhersehbare tatsächliche oder rechtliche Betriebshindernisse, technische Störungen oder Ereignisse höherer Gewalt eintreten. Zudem kann eine geringere Strommenge beispielsweise durch Verschmutzungen der Photovoltaikanlagen, einer Schneebedeckung, durch Luftverunreinigungen sowie einer Verschattung durch Bewuchs oder Bebauung entstehen.

Die kalkulierten Ergebnisse hängen maßgeblich von den Marktgegebenheiten, gesetzlichen Normen der Einspeisevergütung oder von den vereinbarten Power Purchase Agreements ab. Es besteht daher das Risiko, dass ungeachtet der gesetzlichen Verankerung die Vergütungstarife

geändert bzw. gemindert werden oder sogar die Abnahme-/Vergütungspflicht des Netzbetreibers ganz entfällt. Bei Abschluss von Power Purchase Agreements besteht das Risiko, dass die Vergütungstarife geändert bzw. gemindert werden oder sogar die Abnahme-/ Vergütungspflicht des Netzbetreibers / Kunden (d.h. des Stromabnehmers) ganz entfällt. Dadurch könnte der Spezial-AIF den erzeugten Strom nur noch zu einer geringeren Vergütung oder gar nicht mehr verkaufen.

Aus allen hier genannten Risiken können sich einzeln oder kumuliert Nachteile für die Anleger in Form von geringeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage ergeben.

Stromabnahme/Netzverträglichkeit

Bei einem Ausfall der Wechselrichter, der Kabel, der Übergabestation oder des Umspannwerks oder im Fall einer Abschaltung des Netzes durch den Netzbetreiber kann die Einspeisung des produzierten Stroms ggf. nicht erfolgen. Die erzeugten Strommengen werden in diesem Zeitraum nicht vom jeweiligen Abnehmer vergütet. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Rentabilität des Spezial-AIF und würde zu geringeren Ausschüttungen bis hin zum Verlust der Einlage führen.

Projektentwicklungsrisiken

Bei einer Late Stage Projektentwicklung können sich Risiken beispielsweise durch Änderungen in der Leitplanung und den planerischen Rahmenbedingungen und Verzögerungen bei der Erteilung der finalen Baugenehmigung, Gebühren- und Kostenerhöhungen sowie Fertigstellungsrisiken ergeben. Soweit Projektrechte durch Dritte für Rechnung des Spezial-AIF entwickelt oder Projektrechte von Dritten erworben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entwickelten Projekte mangelhaft sind und keine Gewährleistungsrechte gegenüber Dritten bestehen und/oder solche nicht erfolgreich geltend gemacht werden können (z.B. bei Insolvenz von Vertragspartnern). Dies kann zu einem Wertverlust des Spezial-AIF führen. Der Anleger könnte sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Baumängel und Schäden an den Solarparks

Die Photovoltaikanlage bzw. die Photovoltaikanlagen, die seitens eines Generalunternehmers errichtet werden, könnten mit Baumängeln behaftet sein, die bei der technischen Abnahme unbemerkt bleiben oder die erst im Laufe der Zeit entstehen. Insoweit besteht das Risiko, dass Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verspätet geltend gemacht oder schlecht erfüllt werden oder nicht (mehr) durchsetzbar sind. Weiterhin könnten die Mängel erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (sofern gesetzlich oder vertraglich eine Gewährleistung besteht) auftreten und dadurch keine Ansprüche mehr bestehen. In sämtlichen vorab dargestellten Fällen könnte sich das Ergebnis des Spezial-AIF und damit die Auszahlung des Anlegers verringern, bis hin zum Totalverlust der Einlage.

Risiken der Betriebsphase

Aufgrund steigender (Zwischen-)Finanzierungskosten, durch die Erhöhung von Versicherungsprämien, Strombezugs- und sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten könnte sich die Rentabilität der Photovoltaikanlagen verschlechtern. Weiterhin können Inflationseffekte zu einer Erhöhung der Kosten führen.

Wartung und Instandhaltung

Es ist geplant, dass über die Laufzeit der Photovoltaikanlagen der Objektgesellschaft Wartungs- und Instandhaltungsverträge abgeschlossen werden. Die Annahmen bezüglich der Kosten für die laufende Bewirtschaftung, Instandhaltung und Revitalisierung der Photovoltaikanlagen basieren auf Erfahrungswerten der Fondsgeschäftsführung und Abschätzungen der zukünftigen Instandhaltungsaufwendungen unter Berücksichtigung des Alters und des Bauzustandes der Photovoltaikanlagen sowie allgemein steigender Kosten. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlich entstehenden Kosten höher ausfallen als von der Fondsgeschäftsführung angenommen, z.B. aufgrund von zunehmendem Instandhaltungsbedarf durch das Auftreten unerwarteter Mängel. Weiterhin können Vertragspflichtverletzungen durch den Service- und Wartungsdienstleister dazu führen, dass die Photovoltaikanlagen nicht ordnungsgemäß gewartet, in Stand gehalten und gepflegt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zu einer Überschreitung der prognostizierten Betriebskosten kommt oder die Leistungsfähigkeit der Anlagen gemindert wird. Ferner können weitere Betriebskosten (Winterdienst, Überwachung etc.) höher ausfallen als geplant. Die aufgezeigten Risiken können dazu führen, dass das angestrebte Ergebnis nicht erreicht wird, was sich nachteilig auf die Auszahlungen an den Investor auswirken kann, bis hin zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages nebst Agio.

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Für die erfolgreiche Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist eine Vielzahl von Genehmigungen erforderlich. Es ist nicht auszuschließen, dass Genehmigungen nicht, oder später als geplant erteilt werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass Genehmigungen rückwirkend aberkannt werden. Wenn in solchen Fällen eine Investition in eine vergleichbare Alternativanlage nicht gelingt, führt dies zu verringerten Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage.

Allgemeines Regulierungsrisiko

Es gibt keine Garantie dafür, dass bestehende oder zukünftige nationale Gesetze, Verordnungen, Lizenzen, staatliche Subventionen und wirtschaftliche Anreize (einschließlich Steuervorteile in Kanada), von denen die Betriebe zur Erzeugung erneuerbarer Energien derzeit profitieren, in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. Eine Änderung dieser Anreize in Belegenheitsländern der Photovoltaikanlagen kann im Ergebnis die Wertentwicklung des Spezial-AIF insgesamt beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf das vom Anleger in den Spezial-AIF investierte

Kapital auswirken. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Versicherungen

Wenngleich der Spezial-AIF bzw. die Objektgesellschaften gegen Risiken im marktüblichen Umfang versichert sind, besteht das Risiko, dass einzelne Gefahren nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz versagt oder der Versicherungsschutz zu gering ausfällt. In allen beschriebenen Fällen würden sich niedrigere Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage ergeben. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass sich infolge von Versicherungsschäden eine Verschlechterung der Konditionen oder sogar eine Kündigung durch die Versicherung ergibt. Sollte im Schadensfall die Versicherung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, müsste der Spezial-AIF mit höheren Kosten rechnen. Höhere Versicherungsaufwendungen würden zu schlechteren Ergebnissen und zu geringeren Ausschüttungen als geplant führen. Es ist möglich, dass der Versicherungsschutz erweitert werden muss, um sich verschärfende Nachhaltigkeitsrisiken in Form von physischen Risiken abzusichern. Dies kann zu einer Erhöhung der Versicherungsprämien und damit höheren Kosten verbunden mit einer niedrigeren Rendite für den Fonds führen.

Anlagespektrum / Konzentrationsrisiko

Unter Beachtung der durch das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen kann der Spezial-AIF in Objektgesellschaften mit Sitz in Deutschland und Kanada investieren, die (mittelbar) die Entwicklung, die Errichtung bzw. den Erwerb und den Betrieb von Photovoltaikanlagen in Kanada zum Gegenstand haben. Diese Konzentration auf eine spezielle Branche, einen Markt bzw. bestimmte Länder und gegebenenfalls wenige Objektgesellschaften kann entsprechenden Risiken (z. B. Marktengte, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) beinhalten. Aufgrund der Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände und Länder ist der Spezial-AIF von der Entwicklung dieser Anlagen und Länder besonders stark abhängig. Wenn sich Konzentrationsrisiken verwirklichen, besteht das Risiko, dass ein Anleger sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren könnte.

Währungsrisiko

Die Anleger leisten ihre Einlagen in Euro und erhalten die Ausschüttungen in Euro. Die AIF-Währung ist daher der Euro. Vermögenswerte des Spezial-AIF werden jedoch überwiegend in kanadischen Dollar angelegt. Der Spezial-AIF erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen somit in Fremdwährung. Zur Reduktion des Risikos wird soweit möglich auch die Finanzierung in lokaler Währung aufgenommen. Fällt der Wert dieser Währungen gegenüber der AIF-Währung und hat der Spezial-AIF keine Absicherungsgeschäfte getätigt, so reduziert sich der in Euro gerechnete Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des AIF-Vermögens. Der Anleger könnte sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise verlieren.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die KVG legt liquide Mittel des AIF bei der Verwahrstelle oder anderen Banken an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kontrahentenrisiko und operationelle Risiken

Kontrahentenrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko, das aus dem möglichen vollständigen oder teilweisen Ausfall eines Vertragspartners (sog. Gegenpartei) resultiert. Dieses Risiko gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Spezial-AIF geschlossen werden. Es kann die Wertentwicklung des Spezial-AIF bzw. der im Spezial-AIF gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Ausfall der HEP KVG

Die Verwaltung des Spezial-AIF erfolgt durch die HEP KVG. Es besteht das Risiko, dass die HEP KVG die Verwaltung des Spezial-AIF nicht mehr übernehmen kann oder darf. In diesem Fall ist eine neue externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu finden, die gegebenenfalls die Verwaltung zu höheren Kosten und in abweichender Qualität vornimmt. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass keine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden und / oder bestellt wird. In diesem Fall hat der Spezial-AIF sich selbst zu verwalten und gälte selbst als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sollte die Begründung einer internen Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht möglich sein, wäre der Spezial-AIF aufzulösen. Die Anleger könnten dann ihre geplante Anlagedauer nicht realisieren. Die ungeplante vorzeitige Abwicklung des Spezial-AIFs könnte zu Kapitalverlusten bis hin zum Totalverlust der Anlagebeträge führen.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen Spezial-AIF ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein zentraler Kontrahent sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglicht, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z. B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein zentraler Kontrahent seinerseits überschuldet oder zahlungsunfähig wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der KVG für den

Spezial-AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Spezial-AIF entstehen, die nicht abgesichert sind.

Risiko der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Spezial-AIF (Liquiditätsrisiko)

Wenn der Spezial-AIF seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann, ist die HEP KVG möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände des Spezial-AIF vorzeitig zu veräußern oder den Spezial-AIF vorzeitig ganz aufzulösen. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des AIF-Vermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die HEP KVG gezwungen ist, Vermögensgegenstände des Spezial-AIF unter Verkehrswert zu veräußern. Dadurch könnte der Anleger sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Sofern der Spezial-AIF die abgerufenen Zeichnungsbeträge nicht wie geplant kurzfristig und vollständig in Anlagegegenstände investieren kann, sondern zumindest zeitweise als Bankguthaben anlegt, besteht das Risiko, dass diese erhöhte Liquidität nicht für die Erwirtschaftung der prognostizierten Rendite eingesetzt werden kann und gegebenenfalls sogar negative Zinsen auslöst. In diesem Falle könnten Ausschüttungsbeträge reduziert werden oder der Anleger könnte sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Spezial-AIF werden Vermögensgegenstände erworben, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zum Handel zugelassen oder in diesen zum Handel einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, verzögert oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zum Handel zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Bei den für den Spezial-AIF erworbenen Vermögensgegenständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können. Eine Realisierung dieses Risikos kann die Wertentwicklung des Spezial-AIF bzw. der im Spezial-AIF gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert des Spezial-AIF und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Operationelle und sonstige Risiken des Spezial-AIF

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für den Spezial-AIF, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei dem Spezial-AIF bzw. der HEP KVG oder aus externen Ereignissen resultiert und Risiken einschließt, die aus den für einen Spezial-AIF betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Diese Risiken

können die Wertentwicklung des Spezial-AIF beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Fehler oder Naturkatastrophen

Der Spezial-AIF und die von ihm gehaltenen Objektgesellschaften können Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Sie können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der HEP KVG oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen / Unwetter, Terroranschläge oder Kriegshandlungen geschädigt werden. Bei Grundstücken können Risiken aus Altlasten wie z. B. Bodenverunreinigungen bestehen. Risiken dieser Art sind nicht vollständig auszuschließen. Einige der vorgenannten Risiken können international nur insoweit durch Versicherungen abgesichert werden, als entsprechende Angebote durch Versicherungsunternehmen vorhanden sind und eine Versicherung wirtschaftlich vertretbar und geboten ist. Bei Realisierung eines solchen Risikos könnte der Anleger sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Länder- und Transferrisiko

Bei Investitionsvorhaben im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Objektgesellschaften und der Photovoltaikanlagen sowie den insgesamt abweichenden Rechts- und Steuersystemen (einschließlich deren Anwendbarkeit auf ausländische Objektgesellschaften, der unterschiedlichen Interpretation von Doppelbesteuerungsabkommen, der unterschiedlichen Auffassung bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen bzw. bei der Einkünfteabgrenzung) ergeben können, zu berücksichtigen. Ferner besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen (z. B. internationale Sanktionen) Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung als der geschuldeten Währung erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Spezial-AIF oder eine vom ihm gehaltene Objektgesellschaft einen Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko. Bei Realisierung eines solchen Risikos könnte der Anleger sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Rechtliche und politische Risiken

Der Spezial-AIF unterliegt den Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Es besteht das Risiko, dass Änderungen des Verständnisses, der Auslegung oder der aufsichtsbehördlichen Anwendung des KAGB eine Änderung des Konzepts des AIF oder Umstrukturierungen erforderlich machen. Insbesondere im Fall von künftigen Gesetzesänderungen kann es auch dazu kommen, dass der AIF nicht an die geänderten Anforderungen angepasst werden kann oder die Anpassung wirtschaftlich nicht tragbar wäre. Folge hieraus wäre die frühzeitige Auflösung des

AIF aufgrund Beschlusses der Anleger. Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können zu Mehrkosten auf Ebene des AIF und somit zu einem schlechteren als dem prognostizierten Ergebnis führen. Dies kann sich mittelbar auch auf den Anleger in Form eines teilweisen oder vollständigen Ausbleibens der prognostizierten Auszahlungen bis hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Anlage auswirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsdokuments gilt der Spezial-AIF als ein Finanzprodukt, das nachhaltige Investitionen iSd Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („OffenlegungsVO“) bzw. ökologisch nachhaltige Investitionen iSd Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („TaxonomieVO“) tätigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die rechtlichen Voraussetzungen für diese Einstufungen und/ oder die diesbezügliche Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden sich künftig ändern. Es ist nicht möglich vorherzusagen, ob und mit welchem Aufwand sich der Spezial-AIF ggf. an künftige geänderte Vorgaben anpassen könnte, um die Einstufungen beizubehalten. Sollte dies nicht, oder nur mit wirtschaftlich unangemessenem Aufwand möglich sein, verliert der AIF ggf. die Einstufungen bzw. wird im Rahmen der genannten Vorschriften anders eingeordnet.

Unterliegt der Anleger selbst aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. nach dem Versicherungsaufsichtsrecht), können Risiken auch insofern bestehen, als weitere Anforderungen einzuhalten sind oder die Anforderungen denen des KAGB widersprechen oder aber das Konzept nach den eigenen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anders beurteilt wird. Hierdurch kann der Anleger gehindert sein, diese Beteiligung einzugehen, oder aber zur Aufgabe der Beteiligung gehalten sein. Es wird dringend empfohlen, dass der Anleger vor der Eingehung dieser Beteiligung überprüft, ob diese Beteiligung den eigenen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen genügt.

Für den Spezial-AIF dürfen Investitionen in ausländischen Rechtsordnungen getätigt werden, sodass deutsches Recht grundsätzlich keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand grundsätzlich außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des Spezial-AIF, einer Objektgesellschaft oder der HEP KVG können von denen in Deutschland nachteilig abweichen. Beim Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern, Risiken einer nicht erkannten Belastung der Gesellschaftsanteile und Risiken der Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen – dies gilt insbesondere, wenn die Objektgesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen im Belegenheitsland können von der HEP KVG nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die HEP KVG

und/oder die Verwaltung des Spezial-AIF in Deutschland ändern. Bei Eintritt eines solchen Risikos könnte der Anleger sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Schlüsselpersonenrisiko / Management

Fällt das Anlageergebnis des Spezial-AIF in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Managements kann sich jedoch verändern. Die handelnden Personen können ihre Erfahrungen und Qualifikationen nicht wie geplant einbringen oder aus ihrer Funktion ausscheiden. Ferner könnte es zu einem Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft kommen. Neue Entscheidungsträger können möglicherweise weniger erfolgreich agieren. Der Anleger könnte dadurch sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Die Anleger sind zudem weder an den Entscheidungen der HEP KVG noch an der laufenden Geschäftsführung des Spezial-AIF beteiligt. Sie können Geschäftsführungsentscheidungen des Spezial-AIF nur in außerordentlichen Fällen durch Gesellschafterbeschlüsse beeinflussen. Damit besteht das Risiko, dass die HEP KVG und/ oder der Spezial-AIF Entscheidungen fällt, die ein oder mehrere Anleger nicht getroffen hätten und die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Spezial-AIF auswirken. Der Anleger könnte dadurch sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen – insbesondere im Ausland – ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Wirtschaftliche und politische Entwicklung

Es besteht das Risiko, dass sich die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Lage im Bereich der Erneuerbaren Energien in den Belegenheitsländern der Photovoltaikanlagen bzw. Sitzländern der Objektgesellschaften negativ entwickelt und deshalb geeignete Investitionen schwerer zu finden sind oder die Erlöse der Photovoltaikanlagen und damit mittelbar auch deren Werte verringern. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Diversifikationsgrad

Der Spezial-AIF ist derzeit als Ein-Objekt-Fonds geplant. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Informationsdokuments wurde das eine vom AIF zu haltende Objekt „Projekt Alderson“ erworben, vgl. hierzu sowie in Bezug auf die bestehenden Rücktrittsrechte die Beschreibung im Abschnitt „Art der Vermögensgegenstände und Art der Techniken“. Andere konkrete Anlagen sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlegerinformationen nicht geplant.

Sollte es zu einer Rückabwicklung des vorgenannten Ankaufs kommen, ist ungewiss, ob die HEP KVG für den Spezial-AIF für die von Anlegern gezeichneten Kapitaleinlagen vollständig geeignete Vermögensgegenstände ankaufen kann. Soweit dies nicht gelingt und die HEP KVG die gezeichneten Kapitaleinlagen ganz oder teilweise an den Anleger zurückzahlt bzw. nicht abrufen kann, kann der Anleger seine mit der Beteiligung verfolgten Ziele nicht realisieren. Der endgültig realisierte Diversifikationsgrad steht erst nach Anlage sämtlicher angeworbener Mittel fest. Derzeit sind über den bereits getätigten Ankauf des Projektes Alderson keine weiteren Ankäufe geplant. Ein geringerer Diversifikationsgrad führt zu stärkerer Beeinträchtigung des Spezial-AIF bei negativer Wertentwicklung einzelner Vermögensgegenstände (siehe auch oben zum Konzentrationsrisiko). Vertragspartner sowie individuelle Konditionen zu schließender Ankaufsverträge stehen noch nicht fest. Da der Erwerb der Vermögensgegenstände über eine gewisse Zeitperiode erfolgen wird, trägt der Spezial-AIF das Risiko hinsichtlich sich ändernder Preise sowie bezüglich einer möglichen geringen Auswahl an Vermögensgegenständen. Das Anlageergebnis ist davon abhängig, inwieweit es der HEP KVG gelingt, die Investitionsstrategie für die eingesammelten Zeichnungsbeträge erfolgreich umzusetzen. Gelingt dies nicht oder nur teilweise, kann dies zu verringerten Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Investitionsstrategie

Auch die Investitionsstrategie selbst kann sich als falsch herausstellen. Erworbene Vermögensgegenstände können außerdem von individuellen Erwartungen des Anlegers abweichen, obwohl sie den Kriterien der Investitionsstrategie entsprechen. Es bestehen keine Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich Zeitpunkten und Höhe von Ausschüttungen und Verkaufserlösen. Alle diese Faktoren können zu einer Minderung des Anlageergebnisses für den Anleger führen. Der Anleger könnte sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Interessenkonflikte

Es bestehen kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Komplementärin des Spezial-AIF, der HEP KVG, sowie der hep global GmbH als Auslagerungspartner, die zum Beispiel darin bestehen, dass verschiedene Personen Doppelfunktionen als Geschäftsführer und/oder Gesellschafter bei mehreren dieser Gesellschaften innehaben. Zudem können solche kapitalmäßigen und/oder personellen Verflechtungen auch mit weiteren vom Spezial-AIF oder von der HEP KVG beauftragten oder noch zu beauftragenden weiteren Dienstleistern bestehen. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorgenannten Gesellschaften nicht nur die Interessen der Anleger oder des Spezial-AIF berücksichtigen, sondern auch eigene und die Interessen anderer mit diesen Gesellschaften oder mit dem Spezial-AIF verbundenen Unternehmen. Es besteht insofern das Risiko, dass Entscheidungen nicht allein im Interesse der Anleger, sondern möglicherweise auch zugunsten von verbundenen Unternehmen getroffen werden.

Die HEP KVG betreut als Kapitalverwaltungsgesellschaft mehrere Investmentvermögen, die eine Anlagestrategie vergleichbar der Anlagestrategie des Spezial-AIF verfolgen und die damit in

Konkurrenz zueinander treten können. Diese weiteren Investmentvermögen können mit dem Spezial-AIF konkurrieren und parallel zu oder anstelle des Spezial-AIF Vermögensgegenstände erwerben, die ansonsten der Spezial -AIF hätte erwerben können. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufsentscheidungen oder anderen Entscheidungen, die die HEP KVG für andere von ihr verwaltete Investmentvermögen trifft, zu Interessenkonflikten mit dem Spezial-AIF kommt, insbesondere falls Vermögensgegenstände aus dem Spezial-AIF von anderen von der HEP KVG verwalteten Investmentvermögen erworben oder an diese verkauft werden. Interessenkonflikte dieser Art können auch auftreten bei Käufen oder Verkäufen zwischen dem Spezial-AIF bzw. dessen Objektgesellschaften und Unternehmen, mit denen die HEP KVG gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Dies ist insbesondere auch bei dem Projekt „Alderson“ der Fall, vgl. hierzu die Beschreibung im Abschnitt „Art der Vermögensgegenstände und Art der Techniken“. Dieses Projekt wurde von einer anderen Gesellschaft der HEP-Gruppe für den Fonds (mittelbar) erworben.

Sämtliche der vorstehend dargestellten Interessenkonflikte bei den Beteiligten könnten zu dem Ergebnis führen, dass ggf. die Interessen des Spezial-AIF nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden, z.B. indem Verträge nicht zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen werden oder Geschäftschancen des Spezial-AIF nicht im gebotenen Maße wahrgenommen werden. Realisiert sich ein aus einem Interessenkonflikt resultierendes Risiko, kann dies dazu führen, dass sich dies negativ auf den Wert, der von dem Spezial-AIF unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände, auswirkt. Hierdurch kann es zu Verlusten des Spezial-AIF kommen oder der Spezial-AIF kann sich die ihm möglicherweise bietenden wirtschaftlichen Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen, wodurch der Anleger sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren kann.

Gemäß ihren aufsichtsrechtlichen Pflichten wird die KVG jedoch Unternehmen der eigenen Gruppe als Geschäftspartner oder Gegenpartei keine anderen Vereinbarungen oder Konditionen als einem unabhängigen Dritten gewähren, wenn dies für den AIF oder die Anleger nachteilig wäre.

Steuerliche Risiken

Allgemeine steuerliche Risiken

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsdokuments geltenden Rechtslage. Künftige Änderungen (einschließlich solcher Änderungen mit Wirkung für die Vergangenheit) der Gesetze, der Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung können zu abweichenden steuerlichen Konsequenzen der Beteiligung der Anleger an dem Spezial-AIF führen und negative Auswirkungen für den einzelnen Anleger und dessen Rendite haben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Steuerrecht sowohl in Deutschland als auch im Ausland einem stetigen Wandel unterliegt. Für den Fall, dass die individuellen oder persönlichen Verhältnisse des Anlegers von den bei der Darstellung der steuerlichen Grundlagen zugrunde gelegten Annahmen abweichen oder sich Anleger oder Gesellschafter des Spezial-AIF

rechts- oder vertragswidrig verhalten, können sich gleichfalls negative steuerliche Konsequenzen für den Anleger im In- und Ausland und zusätzliche Risiken ergeben. Ferner können sich bei Eintritt der in diesem Informationsdokument dargestellten, nicht steuerlichen Risiken zusätzlich wirtschaftlich belastende Steuerwirkungen ergeben.

Aufgrund des internationalen Anlagekonzepts lassen sich die eintretenden steuerlichen Belastungen und die steuerlichen Folgen einer eventuellen disproportionalen Gewinnverteilung sowie einer möglichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf Ebene der Objektgesellschaften auf den verschiedenen Besteuerungsebenen, d. h. auf Ebene des Anlegers, des Spezial-AIF und den nachgeordneten Gesellschaften, nicht verlässlich prognostizieren. Der Anleger muss damit rechnen, nicht nur im Inland, sondern auch persönlich im Ausland steuerpflichtig zu werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass der Anleger einer Doppelbesteuerung bis hin zu einer Übermaßbesteuerung ausgesetzt wird. Letzteres wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Anleger eine Steuer schuldet, ihm jedoch aus seiner Beteiligung an dem Spezial-AIF keine entsprechenden Mittel zufließen, aus denen er die Steuer entrichten kann. Solche Konstellationen sind insbesondere aufgrund von Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkungen nicht auszuschließen. Das Risiko einer Doppel- oder Übermaßbesteuerung besteht auch auf Ebene des Spezial-AIF und etwaig nachgeordneten Gesellschaften und ist auch bei Bestehen von Doppelbesteuerungsabkommen nicht auszuschließen. Das Risiko einer Doppel- oder Übermaßbesteuerung ist nicht auf das Gebiet der Ertragsteuern bzw. der Einkommensteuer begrenzt, sondern besteht auch bei anderen Steuerarten, wie z. B. im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Es besteht ferner für alle Besteuerungsebenen das Risiko, im Ausland mit Steuerarten besteuert zu werden, für die es nach deutschem Steuerrecht keine Entsprechung gibt. Zusätzlich können – auch auf privater Ebene des Anlegers – unplanmäßige steuerliche Beratungskosten im In- und Ausland entstehen.

Das diesem Beteiligungsangebot zugrundeliegende steuerliche Konzept basiert auf der steuerrechtlichen Einschätzung des Spezial-AIF. Die abschließende Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung und der Besteuerung der betroffenen Gesellschaften erfolgt jedoch durch die zuständigen Steuerbehörden und unter Umständen durch die Finanzgerichtsbarkeit. Bei Abweichungen von der diesem Beteiligungsangebot zugrundeliegenden steuerlichen Einschätzung können sich ebenfalls negative steuerliche Konsequenzen für den Anleger ergeben.

Es besteht das Risiko, dass es mit Finanzverwaltungen zu rechtlichen Auseinandersetzungen, insbesondere über die Richtigkeit von Steuerfestsetzungen, kommt und dem Spezial-AIF Kosten für ein Rechtsbehelfsverfahren einschließlich eines finanzgerichtlichen Klageverfahrens, für ein Verständigungsverfahren auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder für ein vergleichbares Verfahren entstehen. Der Ausgang solcher Verfahren ist ungewiss und die Verfahrenskosten können zusätzlich zu einer etwaigen Steuerbelastung und zu einer Verringerung der Ausschüttungen aus dem Spezial-AIF führen. Ferner können dem Anleger persönlich für seine privaten Steuerpflichten, aber auch dem Spezial-AIF oder nachgeordneten

Gesellschaften im In- und Ausland, Steuerberatungskosten entstehen, welche das wirtschaftliche Konzept nicht berücksichtigt hat.

Verursacht ein Anleger Steuerzahlungen auf Ebene des Spezial-AIF und damit Kosten und Schäden, so ist er nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, den Spezial-AIF von solchen Steuerzahlungen einschließlich etwaigen steuerlichen Nebenleistungen freizustellen. Dies gilt insbesondere für eine Gewerbesteuer, die aufgrund eines Verkaufs seiner Beteiligung entsteht.

Endgültige Steuerfestsetzungen werden regelmäßig erst nach einer Überprüfung durch die Finanzverwaltung erfolgen. Diese Überprüfung erfolgt regelmäßig mit signifikantem zeitlichem Abstand zum Besteuerungszeitraum. Eine Betriebsprüfung kann noch Jahre nach Abgabe der Steuererklärung erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Überprüfung durch die zuständige Finanzverwaltung zu abweichenden Steuerfestsetzungen bzw. Steuernachzahlungen des Spezial-AIF führt und es hierdurch zu einer Minderung von Ausschüttungen kommt.

Insgesamt können sich aus den genannten und den nachstehend aufgezeigten steuerlichen Risiken im Falle ihrer Realisierung, einzeln oder kumuliert, eine erhebliche Verringerung der Rentabilität der Beteiligung bis hin zum Totalverlust und zusätzliche steuerliche Belastungen der Anleger ergeben.

Ertragsteuerliche Risiken

Bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses des Spezial-AIF werden Aufwendungen, insbesondere solche, die in der Investitionsphase anfallen, in Anschaffungskosten und in sofort abziehbare Betriebsausgaben kategorisiert. Es besteht das Risiko, dass die Beurteilung durch die Finanzverwaltung zu einer abweichenden Zuordnung dieser Aufwendungen führt. Aufwendungen, die als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben berücksichtigt sind, könnten von der Finanzverwaltung als Anschaffungskosten behandelt werden. Umgekehrt ist eine Einstufung von als Anschaffungskosten vorgesehenen Aufwendungen als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben möglich. Zudem können nach in- oder ausländischem Steuerrecht Abzugsbeschränkungen für bestimmte Betriebsausgaben bestehen, so dass diese das steuerliche Ergebnis nicht oder nur teilweise mindern.

Es besteht das Risiko, dass dem Anleger Einkünfte aus seiner Beteiligung an dem Spezial-AIF zugerechnet werden, die beim Anleger einer Einkommensteuerzahllast unterliegen, ohne dass diese Einkommensteuerzahllast durch eine Ausschüttung auf dem Spezial-AIF gedeckt werden kann. Beim Anleger kann im Ergebnis ein Steuerabfluss vor oder ohne Liquiditätsabfluss aus dem Spezial-AIF entstehen.

Zu nachteiligen Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Einkünfte kann es auch kommen, wenn die von dem Spezial-AIF vorgenommene Einordnung ausländischer Gesellschaften als Kapital- oder Personengesellschaft nach dem Rechtstypenvergleich nicht von der Finanzverwaltung anerkannt wird. Es besteht das Risiko, dass sich hierdurch die Steuerlasten des

Spezial-AIF und der Anleger (nachträglich) erhöhen und sich Ausschüttungen entsprechend reduzieren. Währungskursschwankungen können gleichfalls unplanmäßige negative Effekte auf die Einkommensermittlung haben.

Es besteht das Risiko, dass es zu Verwerfungen bei der Einkünfteermittlung und der Steueranrechnung sowie im Falle einer disproportionalen Gewinnverteilung oder einer möglichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf Ebene der Objektgesellschaften kommt, oder dass Betriebsausgaben nicht anerkannt werden, woraus sich höhere Steuerbelastungen ergeben, als sie der Konzeption des Spezial-AIF zugrunde liegen. Es besteht das Risiko, dass einerseits sich tatsächlich erlittene Verluste ertragsteuerlich nicht auswirken bzw. nicht berücksichtigt werden, andererseits etwaiges positives Einkommen ungeachtet der angefallenen wirtschaftlichen Verluste vollständig der Besteuerung zu unterwerfen ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Verluste in einem durch Doppelbesteuerungsabkommen von der deutschen Besteuerung auszunehmenden Bereich anfallen oder Verluste unter § 2a EStG fallen.

Sollten die Voraussetzungen des § 15a EStG erfüllt werden, können Verluste, die zu einem negativen Kapitalkonto führen oder es erhöhen, nicht sofort mit positiven Einkünften ausgeglichen werden. Steuerlich können diese Verluste nur bis zur Höhe der eingezahlten Einlage bzw. bei Anlegern, die unmittelbar als Kommanditisten beteiligt sind, bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sofort als Verlustausgleichsvolumen berücksichtigt werden. Überschießende Verluste werden als verrechenbare Verluste vorgetragen. Zu solchen nicht ausgleichsfähigen Verlusten kann es insbesondere kommen, wenn ein Anleger vor dem 31. Dezember eines Jahres dem Spezial-AIF beiträgt, seine Pflichteinlage jedoch erst im Jahr darauf einahlt. Für Anleger, die sich als Kommanditisten beteiligen, ist diese Aussage dann und insoweit gültig, wie eine Hafteinlage vor Jahresablauf nicht oder nicht in ausreichender Höhe im Handelsregister eingetragen wurde. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass Entnahmen von Anlegern zu einer Erhöhung eines bereits negativen Kapitalkontos führen. Bei einer Beteiligung des Anlegers an dem AIF als Kommanditist sind die Voraussetzungen des § 15a Abs. 3 EStG erfüllt, sofern und soweit die Entnahme nicht zu einer Haftung des Kommanditisten führt. Es werden dann Einnahmen fingiert, die der betroffene Anleger zu versteuern hat.

Es ist nicht auszuschließen, dass etwaige dem Anleger zuzurechnenden Verluste der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15b EStG unterliegen, und damit eine steuerliche Verlustverrechnung nur mit zukünftigen steuerpflichtigen Einkünften aus seiner Beteiligung an dem Spezial-AIF möglich ist.

Konzeptionsgemäß ist davon auszugehen, dass eine Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Spezial-AIF und auf Ebene der Anleger vorliegt. Verluste aus dem Spezial-AIF können somit unter Berücksichtigung der steuerlichen Verlustverrechnungsbeschränkungen, einschließlich solcher aus der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen von den Anlegern steuerlich geltend gemacht werden. Wendet der Anleger weitere Sonderbetriebsausgaben auf und/oder veräußert er die Beteiligung an dem Spezial-AIF vorzeitig, besteht das Risiko, dass kein Totalüberschuss erzielt

wird. Bei einer Versagung der Gewinnerzielungsabsicht kann es zu einer steuerlichen Nichtberücksichtigung des Verlusts kommen.

Es besteht bei Einkünften, die dem Anleger im Zuge der steuerlich transparenten Betrachtung des Spezial-AIF aus Veräußerungen von Kapitalgesellschaftsanteilen und ggf. bei Dividendeneinnahmen zugerechnet werden, das Risiko, dass die teilweise Steuerbefreiung bei natürlichen Personen als Anleger zu 40 % nicht gewährt wird. Dieses Risiko könnte insbesondere dann eintreten, wenn der Spezial-AIF als Finanzunternehmen zu qualifizieren ist, welches die Anteile an den Objektgesellschaften mit dem Ziel des kurzfristigen Handels erworben hat. Soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen oder das innerstaatliche Recht das Anrechnungsverfahren zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung vorsieht, besteht das Risiko, dass eine Anrechnung der ausländischen Steuern nicht oder nicht vollständig möglich ist und der Anleger durch ausländische Steuerzahlungen deshalb zusätzlich wirtschaftlich belastet ist.

Es besteht das Risiko, dass im Ausland erhobene Quellensteuern, insbesondere bei Ausschüttungen aus ausländischen Objektgesellschaften, nicht oder nicht vollständig auf inländische Steuern der Anleger angerechnet oder nicht oder nicht vollständig erstattet werden können.

Es besteht das Risiko, dass Verträge, insbesondere zwischen Objektgesellschaft und Spezial-AIF, als nicht fremdüblich anerkannt werden, so dass im Rahmen des Besteuerungsverfahrens eine Korrektur vorgenommen wird. Hierdurch können sich erhöhte Steuerbelastungen auf allen betroffenen Besteuerungsebenen ergeben:

Es ist nicht auszuschließen, dass Einkünfte von Objektgesellschaften als niedrig besteuerte passive Einkünfte qualifiziert werden. Diese Einkünfte könnten dann dem deutschen Anleger als ein voll steuerpflichtiger Dividendenertrag für einkommensteuerliche Zwecke zugerechnet werden und wären von ihm zu versteuern.

Auf Ebene des Spezial-AIF und ggf. weiteren gewerbesteuerlichen Besteuerungsebenen kann es zu wirtschaftlichen Belastungen mit unplanmäßigen Gewerbesteuerzahlungen kommen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Anleger ihre Beteiligung veräußern. Es besteht das Risiko, dass die gesetzlich vorgesehene Einkommensteuerermäßigung für mit Gewerbesteuer belastete Einkünfte bei den Anlegern den wirtschaftlichen Nachteil aus Gewerbesteuerzahlungen des Spezial-AIF nicht ausreichend kompensiert, sondern ein wirtschaftlicher Nachteil verbleibt. Durch das Ausscheiden von Anlegern kann es zu einem anteiligen Entfallen eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrags des Spezial-AIF kommen. Der Verlustvortrag ist, soweit er auf die ausgeschiedenen Anleger entfällt, nicht mit zukünftigen gewerbesteuerpflichtigen Gewinnen verrechenbar. Hierdurch kann es zu unplanmäßigen Belastungen mit Gewerbesteuer auf Ebene des Spezial-AIF kommen.

Es besteht das Risiko, dass es auf Grund der Umsetzung supranationaler Richtlinien, Übereinkommen, Maßnahmen oder anderer Rechtssetzungsakte, insbesondere solche auf Ebene der Europäischen Union bei mitgliedstaatlicher Umsetzung der ATAD I (Richtlinie (EU) 2016/1164

des Rates vom 12. Juli 2016) und der ATAD II Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017) oder solche der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bei Umsetzung der Maßnahmen aus dem „BEPS 2.0-Projekt“ (Pillar 1 und Pillar 2), zu umfassenden Änderungen der Steuergesetzgebung im In- und Ausland sowie der Doppelbesteuerungsabkommen kommen kann und dass der Anleger durch inländische oder ausländische Steuerzahlungen deshalb zusätzlich wirtschaftlich belastet ist.

Umsatzsteuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass Umsatzsteuerbeträge nicht im konzeptionsgemäß vorgesehenem Umfang durch den Spezial-AIF oder den nachgeordneten Gesellschaften als Vorsteuer abgezogen werden können. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Spezial-AIF Beteiligungen an Objektgesellschaften an Erwerber veräußert, die innerhalb des Anwendungsbereichs der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie ansässig sind. Ferner kann es zu nachträglichen Vorsteuerkorrekturen bzw. -berichtigungen kommen. Entsprechendes gilt für den nicht auszuschließenden Fall, dass die Unternehmereigenschaft des Spezial-AIF nicht anerkannt werden sollte oder die Beteiligungen einem nicht unternehmerischen Bereich des Spezial-AIF zuzurechnen wären. Die wirtschaftlichen Mehrbelastungen mit Umsatzsteuer würden zu Lasten der Ausschüttungen an die Anleger gehen.

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken

Die Übertragung von Anteilen an dem Spezial-AIF im Wege der Erbfolge oder der Schenkung unterliegt in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Daneben kann eine Übertragung im Ausland steuerpflichtig sein. Es besteht das Risiko, dass die im deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vorgesehene Anrechnung nicht ausreicht, um eine etwaige ausländische Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu kompensieren. Ebenso können die von Deutschland in begrenztem Umfang (derzeit mit 6 Staaten) abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts eine Doppel- oder Mehrfachbesteuerung allenfalls in konkreten Einzelfällen mildern oder vermeiden. Ein steuerrelevanter Sachverhalt kann somit effektiv einer erhöhten Besteuerung unterworfen sein.

Sonstige steuerliche Risiken

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem Beginn des 16. Monats nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von derzeit 0,15 % an die Finanzverwaltung zu entrichten. Auf Ebene des Spezial-AIF und/oder der Objektgesellschaften kann es ebenfalls zu Zinszahlungen und/ oder zur Entrichtung von ähnlichen steuerlichen Nebenleistungen kommen.

Besondere steuerliche Pflichten bei Auslandsinvestitionen

Auf Grund der Umsetzung der 6. Änderungsrichtlinie der EU-Amtshilferichtlinie (Directive on administrative cooperation, kurz: „DAC 6“) besteht das Risiko, dass der Anleger einer Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen in Deutschland sowie im europäischen Ausland unterliegt. Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungs- und Angabepflichten sind in Deutschland mit Bußgeld bewährt.

Von der Anlagepolitik unabhängige Risiken, die mit der Anlage in einem Spezial-AIF mit mehr als einem Anteilinhaber verbunden sind

Mehrheitsentscheidungen, Majorisierung, Ausschluss

In Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse zu Ungunsten einzelner Anleger getroffen werden, die sich nachteilig auf deren Beteiligung auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass durch einen Großinvestor ein beherrschender Einfluss entstehen kann. Dies kann beispielsweise auch dazu führen, dass die Anlagebedingungen und damit die Anlagepolitik und Anlagestrategie mit einer qualifizierten Mehrheit gemäß dem Gesellschaftsvertrag, das heißt mit 75% der Gesamteinlagen, gegen den Willen einer entsprechenden Minderheit von Anlegern geändert wird.

Erbringt ein Anleger nicht oder nicht vollständig seine Kommanditeinlage, kann dieser aus dem Spezial-AIF ausgeschlossen werden. Zudem kann ein Anleger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erhält er gemäß dem Gesellschaftsvertrag eine Abfindung, die ggf. nicht dem vollen Wert seiner Beteiligung entspricht.

Risiko durch Ausscheiden von Anlegern

In den AIF können mehrere Anleger investieren. Das Ausscheiden eines oder mehrerer Anleger aus wichtigem Grund vor Laufzeitende kann sich auf die Liquidität des AIF auswirken. Der AIF wird das Auseinandersetzungsguthaben gemäß dem Gesellschaftsvertrag in Raten auszahlen (siehe „Wesentliche Risiken der Kapitalanlage – Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Raten“). In Folge eines Ausscheidens kann der Anteilwert sinken, z. B. wenn die KVG gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände unter Verkehrswert zu veräußern.

Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Raten

Scheidet ein Anleger aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Spezial-AIF aus oder wird er ausgeschlossen, so wird der AIF die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß dem Gesellschaftsvertrag nur mit einem Abschlag und in Raten vornehmen.

Anteilsfinanzierung

Sofern ein Anleger seine Beteiligung an dem Spezial-AIF fremdfinanziert und die prognostizierten Auszahlungen nicht oder nur in reduzierter Höhe erfolgen, besteht das Risiko, dass die Erfüllung des Fremdfinanzierungsvertrages nicht aus den Auszahlungen des Spezial-AIF erbracht werden kann, so dass der Anleger in diesem Falle in der Lage sein muss, seine Verpflichtungen (z.B. Zinszahlungen und Darlehensrückzahlungen) aus seinem sonstigen Vermögen zu erbringen.

Platzierungs-, Einzahlungsausfall-, Ausscheidens- und Rückabwicklungsrisiko

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das geplante Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingeworben werden kann. Eine Platzierungsgarantie wurde nicht übernommen. In diesem Fall droht dem Spezial-AIF aufgrund der zu tragenden festen Kosten und Mindestvergütungen eine Mehrbelastung, die Rückabwicklung durch Beschluss der Gesellschafter oder sogar die Insolvenz. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage nicht oder nicht vollständig zurückerhalten, da – auch bei einer Rückabwicklung oder Insolvenz – zum Teil Kosten, wie z. B. Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie sonstige Nebenkosten unbeschadet hiervon anfallen. Kommen ein oder mehrere Anleger ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nach, müsste der Spezial-AIF den fehlenden Betrag zwischenfinanzieren, was mit weiteren Risiken verbunden wäre. Ein zusätzlicher Finanzierungsaufwand besteht z. B. auch dann, wenn Anleger vorzeitig auf Grund Widerrufs ihrer Beitrittserklärung oder auf Grund Ausschlusses gegen Abfindung aus dem Spezial-AIF ausscheiden. Existiert keine Möglichkeit zur Finanzierung, besteht die Gefahr der Rückabwicklung durch Beschluss der Gesellschafter oder Insolvenz des Spezial-AIF.

Laufzeit / Kündigung / Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung

Die Laufzeit des Spezial-AIF ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet. Die Komplementärin kann die Laufzeit mit Zustimmung der HEP KVG zweimal um jeweils ein Jahr verlängern. Der Spezial-AIF wird nach Ablauf der ggf. verlängerten Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Eine ordentliche Kündigung sowie die Rücknahme von Kommanditanteilen an dem Spezial-AIF während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Sollte ein Anleger seine in dem Spezial-AIF investierten Mittel gleichwohl vor Ablauf der Liquidationsphase benötigen, müsste er seine Beteiligung an dem Spezial-AIF veräußern. Dabei besteht das Risiko, dass sich kein Käufer findet oder nur ein Kaufpreis verwirklichen lässt, der nur teilweise zu einem Rückfluss der eingesetzten Mittel führt. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Die Übertragung bzw. Veräußerung eines Gesellschaftsanteils ist nur an professionelle Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB oder an semi-professionelle Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB möglich. Weiterhin bedarf die Übertragung bzw. Verfügung über einen Kommanditeil grundsätzlich der Zustimmung der Komplementärin. Allerdings kann sich die Veräußerung als praktisch unmöglich erweisen oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, da kein geregelter Markt für den An- und Verkauf dieser Beteiligungen existiert. Ein Verkauf der

Kommanditanteile kann unter Umständen nur unter hohen Wertverlusten stattfinden. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Schwankungen des Anteilwerts

Die Vermögensgegenstände, in die der Spezial-AIF investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem etwa der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile am Spezial-AIF zu einem Zeitpunkt, in dem der Marktwert, der in dem Spezial-AIF befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen ist, so kann er möglicherweise den von ihm geleisteten Einstandspreis nicht vollständig realisieren.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des AIF kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien des Spezial-AIF, der HEP KVG oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Abwicklung des Spezial-AIF oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Spezial-AIF.

Haftung des Anlegers

Gemäß den §§ 171 ff. HGB haftet der Anleger gegenüber den Gläubigern des Spezial-AIF bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Spezial-AIF erlischt, sobald er seine Hafteinlage geleistet hat. Nach § 172 Abs. 4 HGB lebt die persönliche Haftung wieder auf, soweit der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil durch Verluste und Ausschüttungen unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist oder durch die Ausschüttungen herabgemindert wird. Es ist in diesem Fall nicht ausgeschlossen, dass der Anleger mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen werden kann. Eine Nachschusspflicht besteht jedoch nicht.

Steuerzahllast

Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligung am Spezial-AIF für den Anleger zu Steuerzahlungsverpflichtungen und/oder zu Beratungskosten in Steuerangelegenheiten führt, ohne dass eine entsprechende Ausschüttung von Seiten des Spezial-AIF erfolgt. Diese Verpflichtungen müsste der Anleger dann aus seinem sonstigen Vermögen bedienen.

Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Derivaten und sonstigem Leverage) verbundene Risiken

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die HEP-KVG darf für den AIF Derivategeschäfte zu den unten unter Gliederungspunkt „2 Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ genannten Zwecken einsetzen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die KVG gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der AIF ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des AIF stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom AIF gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der AIF zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der AIF erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der AIF verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der AIF Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der KVG getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass der AIF am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Der Spezial-AIF erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die KVG kann Barsicherheiten für den Spezial-AIF auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie vom AIF in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Der AIF kann dann verpflichtet sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Fremdfinanzierung

Der Spezial-AIF und die Objektgesellschaften, an denen er beteiligt ist, dürfen Kredite aufnehmen. Sollte nach einer Fremdmittelaufnahme insbesondere eine Objektgesellschaft nicht in der Lage sein, den Kapitaleinsatz zu bedienen, wäre die finanzierende Bank berechtigt, die ihr regelmäßig eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Dies könnte bis hin zum Ausfall der Objektgesellschaft, und zu einem entsprechenden Verlust in Bezug auf die Kapitaleinlage des Anlegers im Spezial-AIF führen.

Im Rahmen der Aufnahme von Krediten wird ein Wertverlustrisiko der Vermögensgegenstände der Objektgesellschaften durch vorrangig zu tilgende Finanzverbindlichkeiten verstärkt. Insbesondere wird durch eine Kreditaufnahme das sogenannte Leverage-Risiko, d.h. das Risiko, dass Verluste und Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme unter Umständen größer sein können als der Wert der Objektgesellschaft, erhöht. Grundsätzlich können Fremdmittelaufnahmen sich auch negativ auf die Rückflüsse und damit die Liquiditätssituation des Spezial-AIF auswirken und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anleger führen (Totalverlustrisiko). Des Weiteren besteht im Zusammenhang mit einer

Fremdfinanzierung auch ein Zinsänderungsrisiko. Eventuell aufgenommene Kredite sind in der Regel nicht bzw. nur zum Teil mit einer fest vereinbarten Verzinsung abgeschlossen. Bei einer Fremdfinanzierung mit einer variablen Verzinsung sowie einer eventuellen künftigen Prolongation von festverzinslichen Kreditanteilen können sich steigende Zinssätze negativ auf die Wertentwicklung der Objektgesellschaft, damit mittelbar auf den Spezial-AIF und auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken. Eine unzureichende Finanzierungsliquidität kann zur Folge haben, dass Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen veräußert werden müssen als geplant.

Bei etwaigen Anschlussfinanzierungen oder sonstigen neu abzuschließenden Kreditverträgen besteht das Risiko, dass kein entsprechender Kredit aufgenommen werden kann oder ein Kredit nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen als geplant aufgenommen werden kann.

1. Anlagestrategie und Ziele des Spezial-AIF

1.1. Anlagestrategie

Für den AIF wird folgende vorherrschende Anlagestrategie entsprechend der Kategorisierung der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19. Dezember 2012 („AIFM-VO“) verfolgt:

- Infrastrukturfonds

1.2. Nachhaltige Anlagestrategie

Der AIF verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie und tätigt nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der OffenlegungsVO sowie Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der TaxonomieVO. **Einzelheiten der ESG-Strategie sind der Anlage „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu entnehmen.**

1.3. Anlageziel

Anlageziel des Spezial-AIF ist die Erzielung von Einnahmeüberschüssen durch die Errichtung bzw. den Erwerb, das Halten und Verwalten und den Verkauf von Photovoltaikanlagen, insbesondere mittelbar über Objektgesellschaften.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.

Allgemeine Angaben und Anlagen

AIF:

HEP - Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter HRA 740702.

Laufzeit des AIF: Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet. Die Komplementärin kann die Laufzeit mit Zustimmung der HEP KVG zweimal um je ein Jahr verlängern.

Persönliche haftende Gesellschafterin („Komplementärin“):

HEP Verwaltung 30 GmbH, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB 791832.

Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft:

HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB 759988.

Verwahrstelle:

CACEIS Bank S.A., Germany Branch, Lilienthalallee 36, 80939 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 229834 („**Verwahrstelle**“).

Abschlussprüfer:

Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwachhauser Heerstr. 266b, 28359 Bremen, HRB 25808 HB

Die folgenden weiteren Dokumente sind Bestandteil dieses Informationsdokuments oder wurden dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt:

- Gesellschaftsvertrag
- Anlagebedingungen
- Beschreibung sonstiger Dienstleister gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 KAGB, nachfolgend „**Anlage Dienstleister**“
- Beschreibung der ausgelagerten Tätigkeiten gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 KAGB, nachfolgend „**Anlage Auslagerung**“
- Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten, nachfolgend „**Anlage Kosten**“
- Anlage „**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**“
- Anlage „**Bisherige Wertentwicklung**“
- Anlage „**Nettoinventarwert**“
- Basisinformationsblatt

Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken

2. Art der Vermögenswerte und Art der Techniken

Die Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, und die Art der Techniken, die für den Spezial-AIF eingesetzt werden dürfen, ergeben sich aus den Anlagebedingungen (Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Leverage, Derivate).

In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände der mit der Fremdverwaltung beauftragten HEP KVG.

Die Zahl der Anlageobjekte des AIF ist nicht begrenzt. Derzeit sind über den bereits getätigten Ankauf des nachstehend erläuterten Projektes Alderson keine weiteren Ankäufe geplant. Das „**Projekt Alderson**“ ist eine geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Nähe der Ortschaft Tilley in der kanadischen Provinz Alberta, die eine Erzeugungskapazität von etwa 100 MW_{pac}/124 MW_{pdc} aufweist. Das Projekt hat eine jährliche geplante Produktionskapazität von rund 193,4 GWh. Das Projekt hat Stand Januar 2024 einen fortgeschrittenen Projektstatus

erreicht und strebt notice-to-proceed Status im März 2024 an. Aktuell hat die Projektgesellschaft die Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen, das für den Bau und Betrieb erforderliche Land (630 Acre) gesichert und befindet sich in Phase 3 des Netzanschlussprozesses. Die Genehmigung der Alberta Utility Commission für dieses Projekt ist für März 2024 erwartet. Die Anlage wird über ein neues 138-kV-Umspannwerk mit der Bezeichnung Alderson Park 1061S an das Übertragungsnetz von Alberta angeschlossen. Der künftige Dienstleister für *Engineering, Procurement and Construction* ("EPC") ist bereits durch die derzeitige Eigentümerin ausgewählt worden und eine Beauftragung wird voraussichtlich im ersten Quartal 2024 erfolgen. Die Solarmodule, der Transformator und der Leistungsschalter werden voraussichtlich im ersten Quartal 2024 bestellt; Vertragsverhandlungen laufen gerade mit den jeweiligen Lieferanten. Der kommerzielle Betrieb (COD) der Anlage wird in 2025 erwartet.

Der Spezial-AIF hält das Projekt Alderson über eine 100%ige Tochtergesellschaft, die hep club holding I GmbH i.G. (die „**Holdingsgesellschaft**“). Der Kaufvertrag, mit dem das Projekt Alderson erworben wurde (der „**Kaufvertrag**“), wurde zwischen der Holdingsgesellschaft (als Käuferin), der HEP KVG (als Fondsmanager des Spezial-AIFs) und der HEP Maple Leaf GmbH (die „**Verkäuferin**“) geschlossen. Das Projekt Alderson wird von einer kanadischen Gesellschaft, der hep Canada SPV 1 Ltd. (die „**Projektgesellschaft**“) gehalten und der Kauf des Projekts Alderson erfolgte durch den Erwerb von 100% der Anteile an der Projektgesellschaft durch der Holdingsgesellschaft, sodass die Holdingsgesellschaft nun alleinig die Projektgesellschaft und somit mittelbar das Projekt Alderson hält.

Da bestimmte behördliche Genehmigungen noch ausstehen und sich der Fonds im Fundraising befindet, wurden der Holdingsgesellschaft bestimmte Rücktrittsrechte eingeräumt, um ihr Risiko in Bezug auf diese Punkte zu minimieren. Die Holdingsgesellschaft ist berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn einer der folgenden Fälle eintritt (jeder der nachstehenden Punkte (a) bis (c) (einschließlich) ist ein „**Rücktrittsauslöser**“):

- a) Die Holdingsgesellschaft hat von der Alberta Utilities Commission (oder einer anderen zuständigen Regierungsbehörde) nicht die Genehmigung für mindestens 90 % der Zielkapazität beim jeweiligen Netzbetreiber am oder vor dem 19. September 2024 erhalten; oder
- b) Der Spezial-AIF hat bis zum 30. Juni 2025 nicht mindestens 108 Millionen CAD an Eigenkapital, besicherten nachrangigen Krediten und/oder Überbrückungsfinanzierungen für Steuergutschriften für Investitionen (sog. Investment Tax Credits) aufgebracht, wobei mindestens 25 Millionen CAD der 108 Millionen CAD aus Eigenkapital und "gesicherten" Krediten bestehen müssen sein, was bedeutet, dass ein unterzeichnetes Term Sheet mit dem/den jeweiligen Finanzgeber(n) und der Projektgesellschaft abgeschlossen wurde; oder
- c) Die jährliche Rendite, die nach Fertigstellung des 30%igen Engineering-Pakets nach dem Datum der beschränkten Bauanzeige (das sog. Limited Notice to Proceed Date) ermittelt wird, liegt mehr als 20% unter der jährlichen Zielrendite.

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn ein solcher Rücktrittsauslöser durch eine Handlung oder Unterlassung der Holdingsgesellschaft, der Projektgesellschaft und/oder eines ihrer jeweiligen

Vertreter verursacht wird, die auf vorsätzliches Fehlverhalten, Bösgläubigkeit, rücksichtslose Missachtung ihrer Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag und/oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Für den Fall, dass die Holdinggesellschaft von einem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, sind die Parteien des Kaufvertrags verpflichtet, den Verkauf bzw. Kauf der Anteile rückgängig zu machen, ohne dass eine weitere Haftung oder Verpflichtung der Holdinggesellschaft entsteht. Die Holdinggesellschaft wird also so behandelt, als ob der Erwerb der Projektgesellschaft bzw. des Projekt Alderson nie stattgefunden hätte. Zu diesem Zweck wird die Verkäuferin alle an die Verkäuferin für den ursprünglichen Erwerb im Rahmen des Kaufvertrages gezahlten Entgelte zurückbezahlen und der Holdinggesellschaft einen Betrag in Höhe der Kosten und Aufwendungen, die der Holdinggesellschaft in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts ab dem Datum des Inkrafttretens des Kaufvertrages bis zum Rücktrittsdatum entstanden sind, erstatten. Alle Steuern (einschließlich der in Kanada zu zahlenden Grundsteuern), die von jeder Partei im Zusammenhang mit dem Rücktritt gezahlt werden oder zu zahlen sind, sind von jeder Partei selbst zu tragen.

Weitere Angaben zu den Vermögenswerten

Der Spezial-AIF investiert nach folgenden geographischen Schwerpunkten:

- Kanada

2.1. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Dokuments dargestellt sind.

2.2. Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess

Der Risikomanagementprozess der KVG berücksichtigt grundsätzlich alle physischen und transitorischen Nachhaltigkeitsrisiken aus dem Bereich des Klimawandels im Hinblick auf die jeweilige Investitionsstrategie. Für überwachte Risiken erfolgt eine Zuordnung und Überwachung in den Kategorien Geschäftsrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Gegenparteiisiko sowie operationelles Risiko gem. der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht formulierten Prinzipien im „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ (12/2019). Dies umfasst insbesondere die Identifikation wesentlicher physischer Nachhaltigkeitsrisiken und deren Entwicklung innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Jahren unter unterschiedlichen Klimawandelszenarien. Die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken können im Extremfall bis zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen.

2.3. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen

Bei der Verwaltung des AIF müssen folgende Anlagebeschränkungen beachtet werden:

- Mindestgrenze für Anlagen in Objektgesellschaften, Photovoltaikanlagen, Bewirtschaftungsgegenstände und Projektrechte (§ 2 Abs. 2 Anlagebedingungen);
- Zulässige Belegenheits- bzw. Sitzstaaten für Sachwertanlagen und Objektgesellschaften (§ 2 Abs. 3 und 4 Anlagebedingungen);
- Nachhaltigkeitsprofil von Photovoltaikanlagen und Objektgesellschaften (§ 2 Abs. 3 und 4 Anlagebedingungen);
- Begrenzung der Kreditaufnahme bzw. des Einsatzes von Leverage (§ 3 Abs. 1 Anlagebedingungen);
- Derivateinsatz nur zu Absicherungszwecken (§ 3 Abs. 4 Anlagebedingungen).

3. Angaben zu Dachinvestmentvermögen und Master-AIF

3.1. Dachinvestmentvermögen

Es handelt sich bei dem AIF nicht um ein Dachinvestmentvermögen.

3.2. Master-AIF

Es handelt sich bei diesem AIF nicht um einen Master-Fonds. Eine Master-Feeder Struktur ist nicht gegeben.

4. Leverage

4.1. Einsatz von Leverage

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Spezial-AIF und seinem Nettoinventarwert.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird im Abschnitt „Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwertes“ erläutert.

Jede Methode, mit der die HEP KVG den Investitionsgrad eines von ihr verwalteten Investmentvermögens erhöht, wirkt sich als Leverage aus. Solche Methoden sind Kreditaufnahme, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung und andere Methoden zur Erhöhung des Investitionsgrades (vgl. § 1 Abs. 19 Nr. 25 KAGB).

4.2. Beschränkungen für den Einsatz von Leverage

Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zur Kreditaufnahme auf Ebene des Spezial-AIF und der Objektgesellschaften sowie Restriktionen hinsichtlich des Einsatzes von Leverage ergeben sich aus den Anlagebedingungen (§ 3).

4.3. Maximaler Umfang des Leverage

Die Berechnung des voraussichtlich maximalen Leverage hat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („Level-II-VO“) sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der

sogenannten Commitment-Methode zu erfolgen. In beiden Fällen bezeichnet der Leverage die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Spezial-AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es bei der Bruttomethode nicht zulässig, einzelne Derivategeschäfte miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting-Vereinbarungen).

Das festgelegte Höchstmaß für den Leverage-Umfang, bezogen auf den Wert des Spezial-AIF (Nettoinventarwert) beträgt nach der Commitment-Methode 300%, das festgelegte Höchstmaß für den Leverage-Umfang nach der Bruttomethode beläuft sich ebenfalls auf 300%.

Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die HEP KVG zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

4.4. Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögenswerte

Der Spezial-AIF wird im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten erhaltene Sicherheiten oder Vermögenswerte Dritter nicht zur Absicherung eigener Vermögenswerte gegenüber Dritten wiederverwenden.

4.5. Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leverage und der Gewährung von Sicherheiten verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die in dem Abschnitt „Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Derivaten und sonstigem Leverage) verbundene Risiken“ dargestellt werden.

5. Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik

Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Spezial-AIF nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen, sind nur mit Zustimmung einer Mehrheit von mindestens 75 % des Zeichnungskapitals möglich. Sonstige Änderungen der Anlagebedingungen darf die Komplementärin ohne Gesellschafterbeschluss vornehmen.

Darüber hinaus ist die Komplementärin zu Anpassungen aufgrund regulatorischer Vorgaben berechtigt, ohne dass es einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Sämtliche durch die Komplementärin durchgeführten Regulatorischen Anpassungen müssen durch die AIFM-Gesetze vorgegeben und für die Anleger zumutbar sein.

Einzelheiten sind dem Gesellschaftsvertrag zu entnehmen.

6. Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem AIF

6.1. Rechtliche Beziehung

Der Anleger wird Kommanditist des Spezial-AIF. Er hat damit die Rechte und Pflichten, die einem Kommanditisten zustehen und die sich aus den Regelungen des Gesetzes, der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags ergeben.

Im Überblick stellen sich die Rechte und Pflichten der Anleger wie folgt dar:

Recht auf Beschlussfassung / Gesellschafterversammlungen

Jeder Anleger hat das Recht, an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 20 des Gesellschaftsvertrages teilzunehmen.

Beteiligung am Ergebnis des Spezial-AIF

Jeder Anleger ist gemäß Ziff. 10 des Gesellschaftsvertrages am Ergebnis des Spezial-AIF entsprechend seines Kapitalanteils beteiligt.

Recht auf Verfügung über Anteile

Im Rahmen der Regelungen der Ziff. 19 des Gesellschaftsvertrages hat jeder Anleger das Recht, seine Anteile zu übertragen, zu belasten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

Recht auf Abfindung bei Ausscheiden

Scheidet ein Anleger aus wichtigem Grund aus dem Spezial-AIF aus, steht ihm nach Maßgabe der Ziff. 17 des Gesellschaftsvertrages eine Abfindung zu.

Auskunftsrechte / Einsichtnahme

Den Anlegern stehen gemäß Ziff. 27 des Gesellschaftsvertrages die Rechte nach § 166 HGB zu. Danach ist der Anleger berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Rechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die Anleger haben über das gesetzliche Überwachungsrecht hinaus die Befugnis, die Bücher und alle sonstigen Geschäftsunterlagen des Spezial-AIF auf eigene Kosten durch einen kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes einsehen zu lassen. Alle in diesem Zusammenhang etwaig entstehenden Kosten trägt der Anleger.

Pflicht zur Erbringung der Einlagen

Die Anleger haben gemäß Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages ihre Einlagen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung zu erbringen.

6.2. Gerichtsstand/Rechtsordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Spezial-AIF und den Anlegern richtet sich nach deutschem Recht. Erfüllungsort ist der Sitz des Spezial-AIF. Für alle Streitigkeiten der Anleger aus und im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag sowie über seine Gültigkeit wird nach erfolgloser Durchführung eines einvernehmlichen Streitbeilegungsversuchs nach Maßgabe der Ziff. 33 des Gesellschaftsvertrags ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durchgeführt. Das Schiedsgerichtsverfahren findet am Sitz der Gesellschaft statt. Abweichend hiervon bleibt für sämtliche Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die Möglichkeit unberührt, das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durchzuführen. Alle Streitigkeiten, welche sich aus der Säumnis eines Partners gemäß Ziffer 7.4 des Gesellschaftsvertrags ergeben, sind allein vor den ordentlichen Gerichten zu führen.

6.3. Durchsetzung von Rechten

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen AIF unterliegen deutschem Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger für alle Streitigkeiten in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag (siehe Ziff. 7.2) den Rechtsweg vor einem Schiedsgericht beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben.

Etwaige insoweit ergehende Urteile sind in Deutschland nach deutschem Recht vollstreckbar.

7. Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister

7.1. Identität und Pflichten der HEP KVG

7.1.1. Identität

Der Spezial-AIF wird von der HEP Kapitalverwaltung AG („HEP KVG“), Römerstraße 3, 74363 Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 759988, als externer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Der Geschäftszweck der HEP KVG ist die Verwaltung von inländischen geschlossenen Investmentvermögen als regulierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einer Erlaubnis gemäß §§ 20 und 22 KAGB.

7.1.2. Pflichten der HEP KVG

Die Pflichten der HEP KVG ergeben sich aus dem zwischen der HEP KVG und dem Spezial-AIF geschlossenen Fremdverwaltungsvertrag sowie den Vorschriften des KAGB und seinen Ausführungsbestimmungen.

Die hieraus resultierenden Pflichten der HEP KVG sind insbesondere:

Portfolioverwaltung

Konzeption des Spezial-AIF als Investmentvermögen; Verwaltung des Portfolios einschließlich der Optimierung durch Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen; allgemeine vorbereitende Leistungen (z. B. Marktanalyse); Eröffnung und Glattstellung von Derivate-Positionen zu Absicherungszwecken nach Ermittlung der entsprechenden Risiken; Beobachtung des Kapitalmarktes; ggf. Umfinanzierungen; Überwachung der Beteiligungen an den Objektgesellschaften des Spezial-AIF.

Risiko- und Liquiditätsmanagement

Die HEP KVG ist verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 29 KAGB die für die Anlagestrategie des Spezial-AIF wesentlichen Risiken (inkl. Nachhaltigkeitsrisiken), denen der Spezial-AIF bezüglich seiner Vermögensanlagen unterliegen kann, zu ermitteln, zu messen, zu steuern und zu überwachen. Die HEP KVG ist verpflichtet, dem Spezial-AIF regelmäßig über den aktuellen Risikostand Bericht zu erstatten. Ferner wird die HEP KVG im Rahmen eines gemäß § 30 KAGB eingerichteten adäquaten Liquiditätsmanagements insbesondere die Gesamtliquidität des Spezial-AIF unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten planen und steuern. Dies umfasst unter anderem eine laufende Liquiditätsrisikomessung und -überwachung durch Expost-Ermittlung realisierter Zahlungen, integriertes Cash-Management, strategische Planung von Cash-Flows, operative Planung von Ein- und Auszahlungen einschließlich der Vorbereitung kurzfristiger Finanzierungs- und Anlageentscheidungen.

Asset Management

Asset-bezogene allgemeine Verwaltungsangelegenheiten; allgemeines asset-bezogenes Vertragsmanagement; asset-bezogenes Management von etwaigen Versicherungsangelegenheiten; asset-bezogene Buchhaltung.

Marketing und marketingbedingte Vertriebsunterstützung

Marketing im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Kommanditanteile. Dazu gehören insbesondere: Erstellung der Angebotsunterlagen (Informationsdokument, Basisinformationsblatt und Zeichnungsunterlagen) Durchführung sämtlicher Marketingleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Kommanditanteile; Erstellung und Druck der Vertriebsunterlagen.

AIF- und Anlegerverwaltung

Führung des Rechnungswesens; Compliance (Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Vorgaben); Betreuung der Anleger; Vorbereitung von Gewinnausschüttungen; Vorbereitung des Wirtschafts- und Finanzplans des Spezial-AIF für das jeweils kommende Geschäftsjahr; Aufstellen eines Jahresbudgets sowie Vorbereitung und Durchführung periodischer Soll-Ist-Vergleiche; Vorbereitung des von der Geschäftsführung des Spezial-AIF nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellenden Jahresabschlusses nebst Lagebericht; Unterstützung des Steuerberaters und Abschlussprüfers des Spezial-AIF; Vorbereitung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Spezial-AIF; allgemeine Verwaltungsangelegenheiten; Abschluss eines Verwahrstellenvertrags zu marktüblichen Konditionen, Korrespondenzführung und Beauftragung von Bewertern zu marktüblichen Konditionen; allgemeines Vertragsmanagement; Vorbereitung, Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung sowie Überwachung der Verträge des Spezial-AIF; Management von allgemeinen Versicherungsangelegenheiten; Abstimmung / Informationsaustausch mit Verwahrstelle (ggf. Weisungserteilung), Spezial-AIF und Abschlussprüfer einschließlich Mitteilung außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle; Unterstützung der geschäftsführenden Kommanditistin des Spezial-AIFs bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen/-versammlungen; Unterstützung des Spezial-AIFs bzw. der Verwahrstelle im Rahmen der ordnungsgemäßen Liquidation des Spezial-AIFs; Mitwirkung bei der Erstellung von Steuererklärungen.

Die HEP KVG ist berechtigt, die ihr zugewiesenen Aufgaben teilweise auf externe Dienstleister im Rahmen der einschlägigen Regelungen auszulagern beziehungsweise Aufgaben auf Dritte zu übertragen. In Bezug auf die aktuell bestehenden oder geplanten Auslagerungen sowie die bestehenden Dienstleister wird auf die „Anlage Auslagerung“ sowie die „Anlage Dienstleister“ verwiesen.

7.1.3. Rechte der Anleger

Zwischen den Anlegern und der HEP KVG bestehen keine direkten vertraglichen Beziehungen. Es bestehen jedoch gesetzliche Informationsrechte der Anleger gegenüber der HEP KVG. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten haftet die HEP KVG den Anlegern unmittelbar auf Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle des AIF

7.2.1. Identität

Die Verwahrstelle des Spezial-AIF ist dem Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ zu entnehmen.

7.2.2. Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erbringt die sich aus dem Verwahrstellenvertrag, den einschlägigen Vorschriften des KAGB sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ergebenden Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere:

Verwahrfunktion

Die Verwahrstelle übernimmt die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände des Spezial-AIF.

Eigentumsprüfung

Die Verwahrstelle überprüft das Eigentum und führt ein Bestandsverzeichnis bezüglich der nichtverwahrfähigen Vermögensgegenstände.

Prüfung Ausgabe und Rücknahme

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen des Spezial-AIFs und die Ermittlung des Wertes der Anteile des Spezial-AIFs den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag des Spezial-AIFs entsprechen. Außerdem stellt die Verwahrstelle sicher, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäfte der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Spezial-AIF überwiesen wird und dass die Erträge des Spezial-AIFs nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag des Spezial-AIFs verwendet werden.

Einhaltung von Vorschriften und Bedingungen

Die Verwahrstelle führt die Weisungen der HEP KVG aus, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen. Insbesondere überwacht die Verwahrstelle die Einhaltung der für den Spezial-AIF geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen.

Überprüfung der Zahlungsströme

Die Verwahrstelle stellt die Überwachung der Zahlungsströme des Spezial-AIFs sicher.

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Verwahrstelle erteilt die Zustimmung zu Geschäften, bei denen dies gemäß dem KAGB oder dem Verwahrstellenvertrag erforderlich ist, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des Spezial-AIFs übereinstimmen.

Ferner überwacht die Verwahrstelle die Eintragung der Verfügungsbeschränkungen nach §§ 83 Absatz 4 Nr. 3, 84 Abs. 1 Nr. 3 KAGB und stellt deren Einhaltung sicher, soweit dies im Verwahrstellenvertrag für den Spezial-AIF vorgesehen ist.

Weiterhin bedarf gemäß dem Verwahrstellenvertrag der erstmalige Erwerb von nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen in Ländern, in denen der Spezial-AIF bisher nicht investiert hatte, der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle.

Überprüfung der Bewertungsverfahren

Die Verwahrstelle stellt die Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der HEP KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstände des Spezial-AIFs sicher und überprüft regelmäßig die Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen.

Haftung

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Verwahrstellenvertrages. Insbesondere bleibt die Haftung der Verwahrstelle von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktion unberührt, es sei denn, sie hat sich unter den Voraussetzungen des § 88 Absatz 4 oder 5 KAGB von der Haftung befreit.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Informationsdokuments hat die Verwahrstelle keine Verwahrfunktionen übertragen bzw. unterausgelagert und es sind keinerlei Interessenkonflikte bekannt. Die HEP KVG übermittelt auf Anfrage von Anlegern den neuesten Stand bezüglich Unterauslagerungen, ausgelagerter Verwahrungsaufgaben und sich hieraus ergebender Interessenkonflikte.

7.2.3. Rechte der Anleger

Zwischen den Anlegern und der Verwahrstelle entstehen keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen. Aufgrund des Beitritts der Anleger zum Spezial-AIF entstehen vertragliche Rechte der Anleger nur gegenüber diesem. Der Spezial-AIF wiederum kann – durch die HEP KVG – gegenüber der Verwahrstelle Rechte aus dem Verwahrstellenvertrag geltend machen.

Die Verwahrstelle ist nach dem Gesetz berechtigt, auch Rechte der Anleger gegenüber der HEP KVG geltend zu machen. Die Geltendmachung eigener Rechte durch die Anleger selbst ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Im Falle einer schuldhaften Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten haftet die Verwahrstelle auf Schadensersatz nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften. Soweit ein Schaden zugleich im Vermögen des Spezial-AIF eingetreten ist, können die Anleger nach der gesellschaftsrechtlichen Rechtsprechung nur Leistung an den Spezial-AIF verlangen, solange sie an dem Spezial-AIF beteiligt sind.

7.3. Identität und Pflichten des Abschlussprüfers des Spezial-AIF

7.3.1. Identität

Name und Sitz des Abschlussprüfers sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt.

7.3.2. Pflichten des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer prüft nach den gesetzlichen Vorschriften, ob der Jahresbericht des Spezial-AIF unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Spezial-AIF vermittelt.

Im Rahmen der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Spezial-AIF die Vorschriften des KAGB, des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen beachtet worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des AIF der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) auf Verlangen einzureichen.

7.3.3. Rechte der Anleger

Zwischen den Anlegern und dem Abschlussprüfer entstehen keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen. Aufgrund des Beitritts der Anleger zum Spezial-AIF entstehen vertragliche Rechte der Anleger nur gegenüber diesem. Der Spezial-AIF wiederum kann – durch die HEP KVG – gegenüber dem Abschlussprüfer Rechte aus dem Vertrag über seine Beauftragung geltend machen, siehe vorstehend „Pflichten des Abschlussprüfers“.

Im Falle einer schuldhaften Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten haftet der Abschlussprüfer auf Schadensersatz nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften. Soweit ein Schaden zugleich im Vermögen des Spezial-AIF eingetreten ist, können die Anleger nach der gesellschaftsrechtlichen Rechtsprechung nur Leistung an den Spezial-AIF verlangen, solange sie an dem Spezial-AIF beteiligt sind.

7.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

7.4.1. Identität

Unternehmen, die von der HEP KVG ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind im Unterabschnitt „Auslagerung und Unterverwahrung“ sowie der Anlage „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die HEP KVG bzw. der Spezial-AIF Dienstleister beauftragt, die der Anlage „Dienstleister“ zu entnehmen sind.

7.4.2. Pflichten sonstiger Dienstleister

Die Pflichten sonstiger Dienstleister ergeben sich aus den zwischen dem Spezial-AIF bzw. der HEP KVG und den sonstigen Dienstleistern geschlossenen Verträgen.

7.4.3. Rechte der Anleger

Zwischen den Anlegern und den sonstigen Dienstleistern entstehen keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen. Aufgrund des Beitritts der Anleger zum Spezial-AIF entstehen vertragliche Rechte der Anleger nur gegenüber diesem. Der Spezial-AIF wiederum kann – durch die HEP KVG – Rechte aus dem jeweils zugrundeliegenden geltend machen.

Im Falle einer schuldhaften Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten haften die sonstigen Dienstleister nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften. Soweit ein Schaden zugleich im Vermögen des Spezial-AIF eingetreten ist, können die Anleger nach der gesellschaftsrechtlichen Rechtsprechung nur Leistung an den Spezial-AIF verlangen, solange sie an dem Spezial-AIF beteiligt sind.

8. Zusätzliche Eigenmittel

Die HEP KVG hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben und auf mögliche berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01% des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF der HEP KVG, wobei dieser Betrag regelmäßig überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem haftenden Eigenkapital der HEP KVG umfasst. Sie werden entweder in liquiden Mitteln gehalten oder in Vermögensgegenstände investiert, die in Bankguthaben umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

Auslagerung und Unterverwahrung

9. Auslagerungen

Die Auslagerungen der HEP KVG sind der „Anlage Auslagerung“ zu entnehmen. Im Zusammenhang mit den Auslagerungen können sich Interessenkonflikte ergeben, weil

möglicherweise in Ausnahmefällen die Interessen des Anlegers mit den Interessen der Auslagerungsunternehmen oder der HEP KVG kollidieren. Solche Interessenkonflikte können sich aus personellen Verflechtungen zwischen dem AIF, den Gesellschaften an denen der AIF unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, der HEP Treuhand GmbH, der Komplementärin des AIF, der hep energy projects GmbH sowie Gesellschaften, an denen die hep energy projects GmbH oder eine andere mit der hep global GmbH verbundene Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, der hep global GmbH, den Geschäftsleitern und Mitarbeitern der HEP KVG sowie deren Anlegern ergeben.

Die HEP KVG, die HEP Treuhand GmbH und die Komplementärin sind hundertprozentige Tochtergesellschaften der hep global GmbH. Außerdem hält die hep global GmbH 100 % der Anteile an der hep energy GmbH, die bzw. deren mit dieser verbundene Unternehmen mit Projektentwicklungstätigkeiten für die Vermögensgegenstände des Spezial-AIF bzw. der Objektgesellschaften betraut sind. Die Gesellschafter der hep global GmbH sind somit jeweils zu gleichen Teilen mittelbar Gesellschafter der HEP KVG, der HEP Treuhand GmbH, der Komplementärin des Spezial-AIF sowie der hep energy GmbH sowie der mit dieser verbundenen Landes-Projektentwickler. Zwei der vier Geschäftsleiter der HEP KVG, Herr Heiko Szczodrowski und Herr Ingo Burkhardt, sind zugleich Geschäftsführer bei der Komplementärin, der HEP Verwaltung 30 GmbH. Zwei der vier Geschäftsleiter der HEP KVG, Herr Thorsten Eitle und Herr Ingo Burkhardt, sind zugleich Geschäftsführer, bei der HEP Treuhand GmbH.

Die HEP KVG ist dazu verpflichtet, Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden und aufzulösen und hat dafür entsprechende Maßnahmen eingeführt. Für den Fall, dass Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, trägt die HEP KVG dafür Sorge, dass die Konflikte unter Wahrung der Interessen der Investmentvermögen und der Anleger gelöst werden. Zu diesem Zweck hat die HEP KVG Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Eine klare Funktionstrennung, sowohl auf Geschäftsleitungsebene als auch auf Mitarbeiterebene, eine ständige Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeiten der HEP KVG durch das Risikomanagement und die Compliance-Abteilung sowie eine laufende Überprüfung durch die interne Revision zählen zu den Mindeststandards der HEP KVG.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben in Bezug auf die Verwahrung von für den AIF erwerbbaaren verwahrfähigen Vermögensgegenständen unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf folgende andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Die Verwahrstelle hat nach eigenen Angaben keine Verwahraufgaben übertragen.

10. Bewertung

10.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt mindestens einmal jährlich.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des AIF erfolgt gemäß Ziff. 26 des Gesellschaftsvertrages und der Bewertungsrichtlinie.

10.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

An einer Börse zugelassene oder in einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für den AIF werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.

Bankguthaben, Festgelder und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Nominalwert der als Darlehen übertragenen Summen maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses auf der Webseite www.oanda.com um 17.00 Uhr der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

10.3. Erstbewertung beim Erwerb von Objektgesellschaften

Vor dem Erwerb von Objektgesellschaften durch den Spezial-AIF werden die Objektgesellschaften bzw. die von diesen gehaltenen Photovoltaikanlagen oder Errichtungsprojekte von einem externen Bewerter bewertet. Die Bewertung wird unter Beachtung des IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

Demnach gelangt ein Discounted Cash-Flow zur Anwendung. Die zu diskontierenden Cash-Flows werden jeweils unter Beachtung folgender wesentlicher Parameter ermittelt:

- Nennleistung
- Einspeisevergütung
- Spezifischer Ertrag
- Moduldegradation
- Kosten für Managementdienstleistungen
- Kosten für Wartung und Instandhaltung
- Rechts- und Steuerberatungskosten
- Sonstige Kosten
- Steuern
- Veräußerungserlös nach Ablauf der vertraglich fixierten oder gesetzlich garantierten Einspeisevergütung.

Die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes wird unter Anwendung des Capital-Assets-Pricing-Model (CAPM) vorgenommen.

Bewertungsstichtag ist jeweils der Tag, an dem die Photovoltaikanlagen der Objektgesellschaften erstmals Strom produzieren und an das öffentliche Stromnetz gehen bzw. an dem ersten Tag der Direktlieferung an einen Stromabnehmer.

11. Liquiditätsrisikomanagement

Die HEP KVG ist im Rahmen eines gemäß § 30 KAGB eingerichteten adäquaten Liquiditätsmanagements insbesondere verpflichtet, die Gesamtliquidität des Spezial-AIF unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten zu planen und zu steuern. Dies umfasst unter anderem die laufende Liquiditätsrisikomessung und -überwachung durch

- Ex-post-Ermittlung realisierter Zahlungen (Liquiditätsrechnung);
- integriertes Cash-Management, d. h. Verzahnung mit Finanzbuchhaltung des Spezial-AIF, Überwachung der Zahlungsströme und -bestände sowie Erstellen von Liquiditätsvorschauen;
- strategische Planung von Cash-Flows (Verzahnung mit erweiterter Unternehmensplanung, u.a. Kosten-, Investitions-, Ergebnis- und Bilanzplanung);
- operative Planung von Ein- und Auszahlungen einschließlich der Vorbereitung kurzfristiger Finanzierungs- und Anlageentscheidungen.

12. Kosten

Ausgabepreise sowie Einzelheiten zu den Kosten ergeben sich aus der „Anlage Kosten“, die dem Dokument beigelegt ist.

13. Ausgabe von Anteilen / Beendigung der Beteiligung

Die Kommanditanteile an dem AIF können direkt vom Spezial-AIF erworben werden. Anleger beteiligen sich durch Zeichnung von Kommanditanteilen und Zahlung des darauf zu erbringenden Gesamtausgabepreises unmittelbar als Kommanditist am Spezial-AIF.

Weitere Einzelheiten zu den Kosten, zur Ausgabe und zur Zeichnung der Anteile an dem Spezial-AIF ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie aus der „Anlage Kosten“, die dem Dokument beigelegt ist.

Die Laufzeit des Spezial-AIF ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet. Die Komplementärin kann die Laufzeit mit Zustimmung der HEP KVG zweimal um jeweils ein Jahr verlängern. Der Spezial-AIF wird nach Ablauf der ggf. verlängerten Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Eine ordentliche Kündigung sowie die Rücknahme von Kommanditanteilen an dem Spezial-AIF während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Die Liquidationsphase beginnt mit der Auflösung des Spezial-AIF, grundsätzlich also mit Ablauf der Laufzeit. Sollte ein Anleger seine in dem Spezial-AIF investierten Mittel gleichwohl vor Ablauf der Liquidationsphase benötigen, müsste er seine Beteiligung an dem Spezial-AIF veräußern. Zu Verfügungen über Kommanditanteile an dem Spezial-AIF finden sich Regelungen in Ziff. 19 des Gesellschaftsvertrags; eine Veräußerung ist vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen mit Zustimmung der Komplementärin möglich.

Im Rahmen der Liquidation des Spezial-AIF werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen des Spezial-AIF eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten des Spezial-AIF beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen des Spezial-AIF wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

14. Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anleger, Vorzugsbehandlung von Anlegern

Die KVG ist verpflichtet, die Anleger des AIF fair zu behandeln. Die KVG verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte

Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der KVG sind entsprechend ausgerichtet.

Alle an Anleger ausgegebenen Anteile an dem Spezial-AIF haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale. Verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet. Die HEP-KVG gewährt keinem Anleger des Spezial-AIF eine Vorzugsbehandlung bzw. einen Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung.

15. Angabe Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert (jüngster Nettoinventarwert) ergibt sich aus der „Anlage Nettoinventarwert“, die dem Dokument beigefügt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

16. Angabe zur bisherigen Wertentwicklung des AIF

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung ergeben sich aus der „Anlage Bisherige Wertentwicklung“, die dem Dokument beigefügt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

17. Angaben zum Primebroker

Für den Spezial-AIF ist kein Primebroker angebunden.

18. Offenlegung von Informationen

Die KVG legt gegenüber den Anlegern folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle, unverzüglich per E-Mail
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht
- Das aktuelle Risikoprofil des AIF und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht
- Alle Änderungen des maximalen Umfangs des eingesetzten Leverages, im Jahresbericht
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften dem AIF gewährt wurden, im Jahresbericht
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF, im Jahresbericht
- Zusätzlich zu den in diesem Informationsdokument dargelegten Informationen sind weitere produktspezifische Informationen insbesondere zu den ökologischen Merkmalen des AIF, einschließlich Informationen zu den Methoden, mit denen die Erreichung der nachhaltigen

Anlageziele gemessen wird, auf der Website KVG unter <https://hep.global/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungspflichten> abrufbar.

19. Steuerliche Aspekte

19.1. Vorbemerkungen

Nachfolgend werden die wesentlichen steuerlichen Grundlagen im Zusammenhang mit einer Beteiligung an dem Spezial-AIF dargestellt. Dieser Darstellung der steuerlichen Grundlagen zur Beteiligung von Anlegern an dem Spezial-AIF liegen bestimmte Annahmen zugrunde. Sie geht von der Annahme aus, dass die Anleger ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen sind, welche ihre Beteiligung an dem Spezial-AIF in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren und bis zur Liquidation des Spezial-AIF halten. Die Darstellung beruht ferner auf der Annahme, dass sich die Anleger vertragsgemäß verhalten, insbesondere, dass sie ihre Pflichteinlage entsprechend den Vorgaben im Gesellschaftsvertrag bei Fälligkeit in den Spezial-AIF einzahlen. Bei Abweichungen von diesen Annahmen können sich abweichende steuerliche Folgen für den Anleger ergeben.

Die Darstellung der wesentlichen steuerlichen Grundlagen erfolgt auf Basis der am Tag der Aufstellung des Informationsdokuments geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Finanzgerichtsurteilen ergeben. Geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht werden nicht berücksichtigt.

Aufgrund des internationalen Beteiligungskonzepts im Rahmen von Erneuerbare-Energie-Projekten ist die Begründung von steuerlichen Verpflichtungen einschließlich Zahlungsverpflichtungen nach dem Steuerrecht ausländischer Staaten, insbesondere nach dem Steuerrecht Kanadas als möglich bzw. als wahrscheinlich anzusehen. Eine Darstellung des ausländischen Steuerrechts ist in diesen steuerlichen Grundlagen nicht enthalten. Die steuerlichen Konsequenzen können sich sowohl nach dem deutschen Steuerrecht als auch nach ausländischem Steuerrecht, gewählter gesellschaftsrechtlicher (z.B. bei einer möglichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf Ebene der Objektgesellschaften) bzw. steuerlicher Strukturierung (z.B. bei einer disproportionalen Gewinnverteilung sowie einer möglichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf Ebene der Objektgesellschaften) und dem verwirklichten Sachverhalt unterscheiden. Es ist deshalb nicht möglich, in diesen steuerlichen Grundlagen eine konkrete steuerliche Struktur und deren Rechtsfolgen darzustellen, vielmehr werden in diesen steuerlichen Grundlagen allgemeine Grundlagen des deutschen Steuerrechts für Investitionen mit Auslandsbezug dargestellt.

Steuerliche Konsequenzen, die sich aufgrund der persönlichen bzw. individuellen Verhältnisse des einzelnen Anlegers ergeben, bleiben bei nachfolgender Darstellung außer Betracht. Eine etwaige Kirchensteuerpflicht des Anlegers ist im steuerlichen Konzept des Spezial-AIF nicht berücksichtigt.

Die nachfolgenden Ausführungen können eine individuelle Beratung der Anleger durch einen entsprechend qualifizierten steuerlichen Berater nicht ersetzen. Es wird deshalb jedem Anleger empfohlen, steuerlichen Rat bei einem qualifizierten steuerlichen Berater einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung der aus der Beteiligung resultierenden Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. weitere Steuern (z. B. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kirchensteuer, ausländischen Steuern) dem jeweiligen Anleger bzw. dessen Rechtsnachfolgern obliegt. Verursacht ein Anleger Steuerzahlungen auf Ebene des Spezial-AIF, insbesondere Gewerbesteuerzahlungen, ist der Anleger auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, den Spezial-AIF von diesen Zahlungen umfassend freizustellen.

Der Spezial-AIF oder eine andere Person übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Die abschließende Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung erfolgt durch die zuständigen Steuerbehörden und ggf. durch die Finanzgerichtsbarkeit. Eine Haftung für die nachfolgend dargestellte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden.

19.2. Ertragsteuerliche Behandlung des Spezial-AIF

Keine Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG werden Investmentvermögen in Rechtsform einer Personengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen von dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes grundsätzlich ausgenommen. Deshalb sind die Einkünfte der Anleger aus ihrer Beteiligung an dem Spezial-AIF nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen zu besteuern.

Gewerbliche Einkünfte aufgrund gewerblicher Tätigkeit

Die Konzeption des Spezial-AIF sieht unter anderem vor, dass der Spezial-AIF folgende Vermögensgegenstände erwirbt und nach Fertigstellung veräußert oder erwirbt, fertigstellt, hält und verwaltet sowie veräußert.

- a) Sachwerte i. S. d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderlicher Immobilien) einschließlich der zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände („Sachwerte“);
- b) Projektrechte, d.h. die Vorstufen solcher Sachwerte in Form der rechtlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse und Zustimmungen, die für den Bau und den Betrieb der Sachwerte notwendig sind („Projektrechte“);

- c) Anteile oder Aktien an Gesellschaften nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur in Sachwerte, Projektrechte oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften investieren dürfen („Objektgesellschaften“).

Durch diese Tätigkeit entfaltet der Spezial-AIF eine selbstständige, nachhaltige Tätigkeit mit der Absicht Gewinn zu erzielen. Auch nimmt der Spezial-AIF im Rahmen seiner Tätigkeit am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil, da er die indirekt über die Objektgesellschaften gehaltenen Sachwerte in Form von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie die hierfür erforderlichen Immobilien sowie die Projektrechte nutzen wird, um indirekt Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien anzubieten. Die unmittelbare Ausübung dieser Tätigkeiten durch den Fonds sollte den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung überschreiten und die Ausübung über Projektgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft, deren Anteile unmittelbar oder über zwischengeschaltete Personengesellschaften vom Fonds gehalten werden, sollten den Fonds gewerblich infizieren. Die Tätigkeit des Spezial-AIF sollte somit als gewerbliche Tätigkeit qualifizieren. Ferner ist nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und nur diese zur Geschäftsführung befugt ist; somit sollte der Spezial-AIF – sofern nicht ohnehin bereits originär gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird – als gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG qualifizieren. Damit übt der Spezial-AIF in beiden Alternativen eine gewerbliche Tätigkeit aus, d. h. den Anlegern werden in vollem Umfang aus der Tätigkeit des Spezial-AIF gewerbliche Einkünfte zugerechnet (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Das Vermögen des Spezial-AIF stellt steuerliches Betriebsvermögen dar.

Unterscheidung zwischen Anschaffungskosten und Aufwendungen bei Begründung der Beteiligung an dem Spezial-AIF

Mit dem Erwerb einer Beteiligung an dem Spezial-AIF erwirbt der Anleger aufgrund der transparenten Behandlung von Personengesellschaften aus steuerlicher Sicht jeweils einen Anteil an den Wirtschaftsgütern, die dem Spezial-AIF steuerlich zuzurechnen sind. Aufwendungen des Spezial-AIF sind in zu aktivierende Anschaffungskosten und sofort abziehbare Betriebsausgaben zu unterscheiden. Die Auffassung der Finanzverwaltung zur Abgrenzung zwischen sofort abziehbaren Betriebsausgaben und Anschaffungskosten bei geschlossenen Fonds wurde im „Schreiben betr. einkommensteuerrechtliche Behandlung von Gesamtobjekten, von vergleichbaren Modellen mit nur einem Kapitalanleger und von gesellschafts- sowie gemeinschaftsrechtlich verbundenen Personenzusammenschlüssen (geschlossene Fonds)“ vom 20. Oktober 2003 (BStBl I 2003 S. 546, nachfolgend „Fonds-Erlass“ genannt) dargestellt. Der Erlassgeber kategorisiert geschlossene Fonds in Fonds mit Erwerbereigenschaft und in Fonds mit Herstellereigenschaft. Ein Fonds hat nach Auffassung der Finanzverwaltung stets dann Erwerbereigenschaft, wenn der Fondsiniciator des Spezial-AIF ein einheitliches Vertragswerk vorgibt und die Gesellschafter in ihrer gesellschafts- rechtlichen Verbundenheit keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten besitzen. Die Anleger des Spezial-AIF werden keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf die

Investitionsentscheidungen des Spezial-AIF haben. Auch wird den Anlegern ein einheitliches Vertragswerk vorgegeben. Deshalb sollte der Spezial-AIF als Fonds mit Erwerbereigenschaft im Sinne des Fonds-Erlasses anzusehen sein. Soweit nach Maßgabe des Fonds-Erlasses steuerbilanziell Anschaffungskosten zu aktivieren sind, müssen diese, soweit keine anderen zu aktivierenden Wirtschaftsgüter auf Ebene des Spezial-AIF vorhanden sind, auf einen Geschäfts- und Firmenwert aktiviert und grundsätzlich auf 15 Jahre abgeschrieben werden. Bei einer Einstellung des Geschäftsbetriebs des Spezial-AIF kann eine Abschreibung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Restbuchwerts erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass sich keine zukünftigen Gewinnchancen mehr realisiert werden.

Nach Maßgabe des Fonds-Erlasses gehören insbesondere bestimmte fondsspezifische Kosten und Dienstleistungsgebühren, die während der Investitionsphase anfallen, zu den steuerlichen Anschaffungskosten. Dies beinhaltet grundsätzlich alle aufgrund des vorformulierten Vertragswerks geleisteten Aufwendungen, wie z. B. Treuhandgebühren, Finanzierungsvermittlungsgebühren, Zinsfreistellungsgebühren, Gebühren für die Vermittlung des Eigenkapitals und des Treuhandauftrags, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren, Platzierungsgarantiegebühren sowie die Kosten für die Ausarbeitung der technischen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkonzeption (vgl. BFH vom 14. November 1989, BStBI II 1990 S. 299).

Aufwendungen, die nicht auf den Erwerb der Beteiligung gerichtet sind, sind nicht den Anschaffungskosten zuzurechnen. Diese stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Grundsätze der Einkünfteermittlung

Die Konzeption des Spezial-AIF zielt auf eine Investition in Photovoltaikanlagen und Objektgesellschaften in Kanada. Die steuerliche Konzeption kann sich je nach konkretem Investitionsobjekt unterscheiden. Nachfolgend können deshalb nur allgemeine steuerliche Grundsätze nach Maßgabe des deutschen Steuerrechts dargestellt werden, die für die eintretende Steuerbelastung insbesondere relevant werden können.

Die Ermittlung und Versteuerung der Einkünfte der Anleger erfolgt auch bei Investitionen im Ausland für Zwecke der deutschen Einkommensteuer nach deutschem Steuerrecht. Dieses sieht die Erfassung sämtlicher Einkünfte unabhängig vom Quellenland der Einkünfteerzielung vor. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach Bilanzierungsgrundsätzen, so dass alle Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben grundsätzlich in die steuerliche Bemessungsgrundlage eingehen. Insbesondere hinsichtlich der inner- und interperiodischen Verrechnung etwaiger Verluste können jedoch Einschränkungen hinsichtlich deren Ausgleichsfähigkeit mit positiven Einkünften zu beachten sein.

Steuerliche Einkommenszurechnung

Die steuerliche Einkommenszurechnung auf die Anleger erfolgt unabhängig von vorgenommenen Ausschüttungen. Die an Anleger ausgeschüttete Liquidität ist von den

steuerlichen Einkünften zu unterscheiden. Für die Frage der Höhe der Einkünfte sind die auf Ebene des Spezial-AIF anfallenden Einkünfte maßgeblich. Die Höhe der Einkünfte wird durch Betriebsvermögensvergleich, d. h. durch Aufstellung von Steuerbilanzen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, ermittelt. Steuerpflichtig sind allein die im Feststellungsverfahren durch das zuständige Finanzamt gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte. Einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften

Die Einkünfte des Spezial-AIF werden für jeden Veranlagungszeitraum nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO gesondert und einheitlich für jeden Anleger festgestellt. Gleiches gilt für Besteuerungsgrundlagen, wie beispielsweise etwaige nach einem DBA unter Einbeziehung in den Progressionsvorbehalt steuerfrei zu stellende Einkünfte sowie anrechnungsfähige ausländische Steuerbeträge. Die Zuständigkeit liegt bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk die Geschäftsführung des Spezial-AIF angesiedelt ist. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Erklärung zur Feststellung von Einkünften für die Einkommensbesteuerung müssen auch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben erfasst werden. Eine hiervon unabhängige Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben der Anleger in deren Einkommensteuererklärung ist nicht möglich. Sonderbetriebsausgaben der Anleger werden von der Geschäftsführung des Spezial-AIF bei der Abgabe der Feststellungserklärung nur berücksichtigt, wenn diese nach schriftlicher Aufforderung der Geschäftsführung des Spezial-AIF fristgerecht mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die Ausübung von steuerlichen Wahlrechten, insbesondere das Wahlrecht bei ausländischen Steuern zugunsten eines Abzugs der Steuern anstelle einer Steueranrechnung.

Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben

Unter Sonderbetriebseinnahmen sind Aufwendungen des Spezial-AIF zu verstehen, welche diese im Gegenzug für die Erbringung von Dienstleistungen oder für die Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern durch Gesellschafter bzw. Mitunternehmer leistet. Obgleich derartige Aufwendungen aus Sicht des Spezial-AIF einen Aufwand darstellen, dürfen diese die gewerblichen Einkünfte des Spezial-AIF nicht mindern und werden dem Mitunternehmer, der die Vergütung erhält, als Einkommen bzw. als Sonderbetriebseinnahmen aus seiner Beteiligung zugerechnet.

Der Begriff der Sonderbetriebsausgaben bezeichnet Aufwendungen, die der einzelne Gesellschafter für seine Beteiligung oder im Zusammenhang mit der Beteiligung aus seinem Vermögen aufwendet. Sonderbetriebsausgaben mindern die gewerblichen Einkünfte des Spezial-AIF insgesamt und das steuerliche Ergebnis desjenigen Anlegers oder Mitunternehmers, bei dem diese Aufwendungen anfallen. Als Sonderbetriebsausgaben sind beispielsweise Fahrtkosten zu nennen, die dem betreffenden Anleger für die Fahrt zur Gesellschafterversammlung entstehen. Für Sonderbetriebsausgaben können, wie bei allen Betriebsausgaben, steuerliche Abzugsbeschränkungen oder Abzugsverbote gelten.

Einkünfte aus Dienstleistungen

Der Spezial-AIF kann gegenüber den Objektgesellschaften durch die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit der kaufmännischen Geschäftsführung, entgeltlich tätig werden. Hieraus erzielt der Spezial-AIF steuerpflichtige laufende Einnahmen. Aufwendungen, die durch die Einschaltung Dritter zur Erbringung dieser Leistungen anfallen, mindern das steuerliche Ergebnis des Spezial-AIF.

Zinseinnahmen auf Ebene des Spezial-AIF

Auf Ebene des Spezial-AIF können Zinseinnahmen aus der Anlage freier Liquidität entstehen, die beim Spezial-AIF als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen sind. Das Teileinkünfteverfahren ist auf die den Anlegern zugerechneten Zinseinnahmen nicht anwendbar. Auch der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d EStG (Abgeltungsteuer) findet keine Anwendung.

Währungskursgewinne und Währungskursverluste

Insbesondere durch das Vorhandensein eines Guthabens, einer Forderung oder einer Schuld in Fremdwährung kann es auf Ebene des Spezial-AIF oder auch auf Ebene der Objektgesellschaften zum Anfallen von Währungskursgewinnen und Währungskursverlusten kommen. Die Anschaffungskosten für das jeweils zugrundeliegende Wirtschaftsgut müssen im Zeitpunkt der Anschaffung für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung in den entsprechenden Eurobetrag umgerechnet werden. Spätere Kursschwankungen können das steuerliche Ergebnis des Spezial-AIF im Rahmen der Bewertung der Bilanzposition beeinflussen. Währungskursverluste können

im Rahmen der Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten bereits dann wirksam werden, wenn eine dauerhafte Wertminderung (im Fall von Forderungen) bzw. eine dauerhafte Werterhöhung (im Fall von Verbindlichkeiten) zugrunde liegt. Währungskursgewinne und Währungskursverluste sind Teil der gewerblichen Einkünfte.

19.3. Gewerbesteuerpflicht des Spezial-AIF

Ermittlung des Gewerbeertrags

Der nach einkommensteuerlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung von DBA ermittelte steuerliche Gewinn des Spezial-AIF unterliegt nach gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und Kürzungen als Gewerbeertrag grundsätzlich der Gewerbesteuer. Ferner ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die (zugerechneten) Einkünfte aus ausländischen Betriebsstätten oder gewerblichen Personengesellschaftsbeteiligungen zu kürzen sind.

Sonderbetriebsergebnisse gehen auf Ebene des Spezial-AIF in die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage ein.

Verlustverrechnung

Ein verbleibender gewerbesteuerlicher Fehlbetrag kann gegebenenfalls in zukünftige Erhebungszeiträume vorgetragen werden und entsprechend mit zukünftigen Gewerbeerträgen verrechnet werden. Eine Verrechnung des vorgetragenen Gewerbeverlusts bedingt allerdings die Unternehmens- und Unternehmeridentität. Unternehmensidentität bezieht sich auf die Tätigkeit des Spezial-AIF. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse muss die Tätigkeit des Spezial-AIF im Jahr der Verlustverrechnung der Tätigkeit im Erhebungszeitraum der Verlustentstehung entsprechen. Andernfalls ist eine Verrechnung des Verlustvortrags nicht möglich. Gleichfalls ist eine Verrechnung insoweit nicht möglich, wie die Unternehmeridentität nicht gegeben ist. Hierbei wird bei einer Personengesellschaft auf die Mitunternehmer abgestellt. Ein Wechsel oder Ausscheiden im Kreis der Mitunternehmer führt demzufolge im Ergebnis zu einem (partiellen) Entfallen des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags, da dieser insoweit nicht mehr berücksichtigungsfähig ist. Bei der Gewerbesteuer ist die sogenannte Mindestbesteuerung zu beachten, d. h. der EUR 1 Mio. übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist nur bis zu 60 % mit etwaigen Verlustvorträgen verrechenbar.

Ermittlung der Gewerbesteuerbelastung

Der Gewerbeertrag ist auf volle EUR 100 nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von EUR 24.500 zu kürzen. Die nach Abzug des Freibetrags verbleibende Bemessungsgrundlage wird mit der Steuermesszahl in Höhe von 3,5 % multipliziert. Das Ergebnis dieser Multiplikation bildet den Steuermessbetrag. Auf den Steuermessbetrag wird der Gewerbesteuerhebesatz angewandt. Der Gewerbesteuerhebesatz wird durch die jeweilige Gemeinde festgesetzt, welche zur Erhebung der Gewerbesteuer berechtigt ist. Die Höhe, der von dem Spezial-AIF zu entrichtenden Gewerbesteuer hängt somit neben dem Steuermessbetrag von dem Hebesatz der Gemeinde, in

dem der Spezial-AIF eine Betriebsstätte unterhält bzw. der Ort der Geschäftsleitung des Spezial-AIF belegen ist, ab. Die Gewerbesteuer selbst ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

19.4. Ausländische Steuern: Freistellung, Anrechnung und Erstattung

Der Anspruch Deutschlands, das weltweite Einkommen der Anleger zu besteuern, kann durch Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, sogenannten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), eingeschränkt sein. Umgekehrt kann bei Investitionen in Ländern, mit denen ein DBA besteht, auch deren Besteuerungsanspruch durch das DBA eingeschränkt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat für ertragsteuerliche Zwecke mit ca. 90 Ländern DBA abgeschlossen.

Steuerfreistellung nach Doppelbesteuerungsabkommen

Soweit der ausländische Staat auf Grundlage seines innerstaatlichen Steuersystems ausländische Einkünfte, beispielsweise Dividenden, Zinsen, Unternehmensgewinne und/oder Veräußerungsgewinne besteuert, führt dies nicht zwangsläufig zu einer wirtschaftlichen Mehrbelastung des Spezial-AIF bzw. der Anleger. Sofern der ausländische Staat die Besteuerung in Übereinstimmung mit einem DBA vornimmt, sehen die deutschen DBA häufig vor, dass Deutschland das entsprechende Einkommen von der Besteuerung ausnimmt und lediglich bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes nach Maßgabe der Vorschriften über den Progressionsvorbehalt berücksichtigt.

Die nach DBA freigestellten und einer inländischen Objektkapitalgesellschaft oder dem Anleger zugerechneten Einkünfte unterliegen beim Zurechnungsobjekt nicht der Besteuerung. Bei Zurechnung zu einem Anleger können die Einkünfte jedoch im Rahmen ihrer Einkommensveranlagung in den sogenannten Progressionsvorbehalt einbezogen werden. Aufgrund des progressiven deutschen Steuertarifs führt die Einbeziehung der steuerfreien Einkünfte in die Ermittlung des Steuersatzes dazu, dass effektiv ein höherer Steuersatz auf die in Deutschland steuerpflichtigen und in die Veranlagung einbezogenen Einkünfte anwendbar wird. Eine Anrechnung oder auch der Abzug der ausländischen Steuern ist in den Fällen der Freistellung der ausländischen Einkünfte nicht möglich.

Sofern Einkünfte einem ausländischen Quellensteuerabzug unterliegen haben, kann gegebenenfalls unter Berücksichtigung des anwendbaren DBA eine vollständige oder anteilige Erstattung erreicht werden.

Für Dividenden kann eine Freistellung der ausländischen Einkünfte unter jeweils im anwendbaren DBA spezifizierten Voraussetzungen möglich sein. Soweit keine Freistellung oder Erstattung erfolgt, finden die Regelungen der Steueranrechnung grundsätzlich Anwendung.

Eine Bestimmung des DBA, nach der bestimmte Einkünfte aus der Bemessungsgrundlage für die deutsche Besteuerung auszunehmen sind, wirkt sich auch im Fall von Verlusten aus, so dass ein entsprechender Verlust die Bemessungsgrundlage für Zwecke der deutschen Besteuerung nicht

mindert. Die Verluste können jedoch unter Umständen in die Bemessung des Steuersatzes einzubeziehen sein. Durch den sogenannten negativen Progressionsvorbehalt ergibt sich dann für den Anleger ein verringerter anzuwendender Einkommensteuersatz.

Steueranrechnung nach innerstaatlichem Recht und nach Doppelbesteuerungsabkommen

Bei Nichtbestehen von DBA wendet Deutschland innerstaatliche Regeln zur Anrechnung ausländischer Steuern an. Falls ein DBA anstelle der Freistellung von Einkommen die Steueranrechnung vorsieht, gelten diese innerstaatlichen Regeln weitestgehend ebenfalls. Für eine Steueranrechnung ist regelmäßig erforderlich, dass

- die ausländische Steuer ihrem Typus nach der deutschen Einkommensteuer entspricht;
- die ausländische Steuer festgesetzt und gezahlt ist;
- die ausländische Steuer keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt;
- Höhe, Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern den deutschen Finanzbehörden nachgewiesen werden.

Die Steueranrechnung ist ferner begrenzt auf den nach § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG definierten Teil der Einkommensteuer, der auf die ausländischen, nach Maßgabe des deutschen Steuerrechts ermittelten Einkünfte entfällt. Bei der Ermittlung des entsprechenden anteiligen Steuerbetrags wird die Einkommensteuer zugrunde gelegt, die sich auf Basis des allgemeinen Steuertarifs, der Vorschriften über den Progressionsvorbehalt, der besonderen Vorschriften für außerordentliche Einkünfte, den Vorschriften über die Begünstigung nicht entnommener Gewinne sowie den besonderen Steuersätzen für Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen ergibt. Weitere Steuerermäßigungen bleiben bei der Bestimmung des Anrechnungshöchstbetrags außer Betracht. Die anteilige Einkommensteuer, die auf die ausländischen Einkünfte entfällt, wird durch das Verhältnis der ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte ermittelt.

Der Höchstbetrag ist grundsätzlich für sämtliche ausländischen Einkünfte aus demselben Land auf Ebene des Anlegers zu ermitteln. Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem Abgeltungstarif unterliegen, bestehen jedoch gesonderte Regelungen zur Anrechnung etwaiger ausländischer Steuern, die hier nicht dargestellt werden.

Auf Antrag ist anstelle der Steueranrechnung ein Abzug der ausländischen Steuern möglich. Dieser Antrag ist anlegerspezifisch je Herkunftsland der Einkünfte einheitlich zu stellen. Der Antrag kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn die Steueranrechnung mangels in Deutschland zu zahlender Einkommensteuer keinen positiven Effekt hätte. Letztlich kann die Beurteilung, ob ein Abzug der ausländischen Steuer im Einzelfall günstiger ist als die Steueranrechnung, nur unter Berücksichtigung der individuellen Besteuerungssituation des Anlegers erfolgen. Dennoch ist, sofern keine deutsche Kapitalgesellschaft als Objektgesellschaft zwischen dem Spezial-AIF und den ausländischen Objektgesellschaften vorgesehen ist, der Antrag bereits im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellungserklärung zu stellen, so dass der Anleger der Gesellschaft mitteilen muss, sofern er dieses Wahlrechts ausüben möchte. Hat ein Anleger in einem Veranlagungszeitraum neben den festzustellenden Einkünften aus

seiner Beteiligung an der Gesellschaft andere ausländische Einkünfte aus demselben Staat als Einzelperson bzw. aus anderen Beteiligungen bezogen, ist die Ausübung oder Nichtausübung des Antragsrechts in der zuerst bei dem zuständigen Finanzamt eingegangenen Feststellungs- oder Steuererklärung maßgebend.

19.5. Besteuerung der Objektgesellschaften

Rechtstypenvergleich

Die Konzeption des Spezial-AIF lässt den Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Personen- und an ausländischen Kapitalgesellschaften zu. Die Einordnung der ausländischen Objektgesellschaften als Personen- oder Kapitalgesellschaft für Zwecke der deutschen Besteuerung richtet sich nach dem Ergebnis eines Rechtstypenvergleichs. Im Rahmen des Rechtstypenvergleichs muss die ausländische Gesellschaft dahingehend analysiert werden, ob sie eher einer deutschen Personengesellschaft- oder einer Kapitalgesellschaft entspricht. Basierend auf dieser Einordnung wird die einzelne Objektgesellschaft für Zwecke der deutschen Besteuerung entweder als Personen- oder als Kapitalgesellschaft behandelt. Unter Umständen kann aus dem Ergebnis des Rechtstypenvergleichs eine unterschiedliche Beurteilung des Rechtstypus durch die deutsche und ausländische Rechtsordnung mit dem Ergebnis einer zusätzlichen Steuerbelastung resultieren.

Besteuerung inländischer Objektkapitalgesellschaften

Bei Verwendung einer nach deutschem Recht gegründeten Kapitalgesellschaft als Objektgesellschaft entsteht eine zusätzliche Besteuerungsebene mit Körperschaft- und Gewerbesteuer, da die Objektgesellschaft selbst Besteuerungssubjekt ist, während eine Personengesellschaft grundsätzlich steuerlich transparent behandelt wird. Eine nach deutschem Recht gegründete Kapitalgesellschaft unterliegt in Deutschland grundsätzlich der unbeschränkten Steuerpflicht mit ihrem weltweiten Einkommen. Falls die deutsche Kapitalgesellschaft auch in einem ausländischen Staat einer unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, z.B. wenn der Ort ihrer Geschäftsleitung im Ausland liegt, drohen Doppelbesteuerungen, da beide Staaten nach ihrem jeweiligen Steuerrecht eine umfassende Besteuerung des Einkommens der Kapitalgesellschaft und gegebenenfalls der Ausschüttungen aus der Kapitalgesellschaft durchführen. Häufig werden bei Bestehen von DBA diese anordnen, wie ein solcher Konflikt zu beseitigen ist. Unterhält die Kapitalgesellschaft im Ausland eine Betriebsstätte droht zudem eine Doppelbesteuerung hinsichtlich der dieser Betriebsstätte zuzuordnen Einkünfte. Ebenso kann es für Einkünfte aus im Ausland belegtem, unbeweglichem Vermögen zu einer Doppelbesteuerung kommen. Die von ausländischen Gesellschaften an inländische Empfänger, einschließlich inländischen Objektgesellschaften, gezahlten Dividenden, Zinsen und Lizenzen können im Ausland einer Quellensteuer unterliegen.

Ein Doppelbesteuerungseffekt kann auch bei Bestehen eines DBA nicht immer beseitigt werden. Ferner kann die Beseitigung eines Doppelbesteuerungseffekts mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein.

Der aktuelle Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt 15,825 % (inkl. Solidaritätszuschlag). Der effektive Gewerbesteuersatz liegt derzeit zwischen 7 % und 21 % (je nach Gemeinde, in der die Objektgesellschaft ihren wirtschaftlichen Betrieb hat).

Auf der Ebene der inländischen Objektkapitalgesellschaft können die von (ausländischen) Objektkapitalgesellschaften erhaltenen Dividendenerträge zu 95 % von der deutschen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gekürzt werden, wenn die Beteiligung mindestens 10 % (für Zwecke der Körperschaftsteuer) bzw. seit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraums mindestens 15 % (für Zwecke der Gewerbesteuer) beträgt. Für Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Objektkapitalgesellschaften ist die Steuerbefreiung von 95 % bei der deutschen Körperschaft- und Gewerbesteuer ungeachtet einer Mindestbeteiligungsquote anzuwenden

In Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften führen ein „steuerliches Einlagekonto“, um nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen zum Zweck der Ermöglichung einer steuerneutralen Einlagenrückgewähr gesondert zu erfassen. Gemäß § 27 Abs. 8 KStG können Unternehmen, die nicht der deutschen unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, auch Rückzahlungen von Kapitaleinlagen ohne Belastung mit deutscher Körperschaft- und Gewerbesteuer vornehmen, sofern die diesbezüglichen Nachweiserfordernisse erbracht werden.

Ausschüttungen der inländischen Objektkapitalgesellschaft an den Spezial-AIF unterliegen der deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von effektiv 26,375 % (Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %). Dies bedeutet, dass die inländische Objektkapitalgesellschaft verpflichtet ist, 26,375 % des auszuschüttenden Dividendenbetrags einzubehalten, sofern keine anlegerabhängigen Befreiungsvorschriften Anwendung finden sollten. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird als Steuervorauszahlung für die deutschen Anleger des Spezial-AIF behandelt und kann in der Regel auf die jährliche Einkommensteuer der Anleger angerechnet werden (abhängig vom individuellen Steuerstatus des Anlegers). Bei steuerbefreiten Anlegern kann die Kapitalertragsteuer für Dividendenzahlungen unter bestimmten Bedingungen generell auf 15,825 % reduziert werden. Allerdings sollte die Kapitalertragsteuer auf der Ebene dieser Anleger aufgrund ihres Steuerbefreiungsstatus nicht steuerlich anrechenbar sein.

Besteuerung ausländischer Objektkapitalgesellschaften

Bei Verwendung einer nach ausländischem Recht gegründeten Kapitalgesellschaft als Objektgesellschaft entsteht üblicherweise eine zusätzliche Besteuerungsebene, da die Objektgesellschaft nach dem Recht des ausländischen Staates selbst als Besteuerungssubjekt anzusehen sein sollte, während eine Personengesellschaft grundsätzlich steuerlich transparent behandelt wird. Auch eine nach ausländischem Recht gegründete Kapitalgesellschaft unterliegt in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn der Ort ihrer Geschäftsleitung im Inland liegt. Falls die ausländische Kapitalgesellschaft – insbesondere aufgrund ihrer Gründung – in einem ausländischen Staat auch dort einer unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, drohen Doppelbesteuerungen, da beide Staaten nach ihrem jeweiligen Steuerrecht eine umfassende

Besteuerung des Einkommens und gegebenenfalls der Ausschüttungen aus der Kapitalgesellschaft durchführen. Häufig werden bei Bestehen von DBA diese anordnen, wie ein solcher Konflikt zu beseitigen ist. Unterhält die ausländische Kapitalgesellschaft eine Betriebsstätte in Deutschland oder einem anderen Staat droht zudem eine Doppelbesteuerung hinsichtlich der dieser Betriebsstätte zuzuordnen Einkünfte. Die von ausländischen Objektgesellschaften an inländische Empfänger gezahlten Dividenden, Zinsen und Lizenzen können im Ausland einer Quellensteuer unterliegen.

Ein Doppelbesteuerungseffekt kann auch bei Bestehen eines DBA nicht immer beseitigt werden. Ferner kann die Beseitigung eines Doppelbesteuerungseffekts mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein.

Besteuerung der Anleger mit zuzurechnenden Einkünften aus Objektkapitalgesellschaften

Aus Sicht der Anleger können aus Objektkapitalgesellschaften Dividendenausschüttungen und der Verkauf der Anteile an der Objektkapitalgesellschaft zu in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften führen. Die Versteuerung erfolgt im Ausschüttungsjahr bzw. zu einem Zeitpunkt, zu dem (zumindest das wirtschaftliche) Eigentum an den Anteilen der Objektkapitalgesellschaft auf einen Käufer übergeht. Die Einkünfte unterliegen beim Anleger der tariflichen Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d EStG (Abgeltungsteuer) findet keine Anwendung.

Gewinne aus dem Verkauf von Objektkapitalgesellschaftsanteilen und Dividendenausschüttungen sind beim Anleger grundsätzlich gemäß § 3 Nr. 40 EStG zu 40 % steuerfrei. Im Gegenzug sind Aufwendungen (einschließlich etwaiger Sonderbetriebsausgaben), die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem teilweise steuerfreien Einkommen stehen, nur zu 60 % als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für etwaige Veräußerungsverluste, so dass 40 % eines Verlusts steuerunwirksam ist. Die Teilsteuerbefreiung zu 40 % wird nicht gewährt, wenn der Spezial-AIF als Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen zu qualifizieren ist und soweit die Kapitalgesellschaftsanteile mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben worden sind. Sollte der ausländische Staat eine Quellensteuer erheben, kann diese gegebenenfalls beim Anleger erstattet oder bei Erfüllung der gesetzlichen Anrechnungsvoraussetzungen auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Die Möglichkeit einer Erstattung, einer Anrechnung oder eines Abzugs ist im Einzelfall individuell zu prüfen.

Besteuerung inländischer Objektpersonengesellschaften

Eine Objektpersonengesellschaft wird für Zwecke der Einkommensteuer transparent behandelt. Die Objektpersonengesellschaft unterliegt mit ihrem inländischen Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen, beispielweise die zugerechneten Ergebnisse aus ausländischen Betriebsstätten oder gewerblichen Personengesellschaften, sind zu berücksichtigen.

Soweit die Investitionen in Ländern erfolgen, mit denen ein DBA besteht, kann die Besteuerung laufender Einkünfte oder des Veräußerungsgewinns in Deutschland weiter eingeschränkt sein, so dass auch diese Einkommensbestandteile gewerbsteuerlich zu kürzen sind, beispielsweise auf im anderen Staat belegenes unbewegliches Vermögen (in der Regel Grundstücke und mit Grundstücken verbundene Rechte).

Besteuerung ausländischer Objektpersonengesellschaften

Eine ausländische Objektpersonengesellschaft wird ertragsteuerlich regelmäßig transparent behandelt. Unterhält die Objektpersonengesellschaft eine deutsche Betriebsstätte unterliegt mit dem auf diese Betriebsstätte entfallenden, Gewerbebeitrag der Gewerbesteuer. Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen sind zu berücksichtigen.

Besteuerung der Anleger mit zuzurechnenden Einkünften aus Objektpersonengesellschaften

Dem Anleger werden aus Objektpersonengesellschaften laufende Einkünfte sowie Gewinne aus Veräußerung der Objektpersonengesellschaft – ohne dass es einer Ausschüttung bedarf – über den Spezial-AIF steuerlich zugerechnet. Die Versteuerung erfolgt im Jahr der Einkünfteerzielung bzw. zu einem Zeitpunkt, zu dem (zumindest das wirtschaftliche) Eigentum an den Anteilen der Objektpersonengesellschaft auf einen Käufer übergeht. Die Einkünfte unterliegen beim Anleger der tariflichen Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer.

Sollten auf die dem Anleger zugerechneten Einkünfte im Ausland Quellensteuern erhoben worden sein, können diese gegebenenfalls beim Anleger erstattet oder bei Erfüllung der gesetzlichen Anrechnungsvoraussetzungen auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Die Möglichkeit einer Erstattung, einer Anrechnung oder eines Abzugs ist im Einzelfall individuell zu prüfen.

19.6. Besteuerung der Anleger

Progressiver Einkommensteuertarif, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung an dem Spezial-AIF unterliegen beim Anleger der Einkommensteuer, deren Höhe sich nach dem progressiven Steuertarif richtet und von dem individuellen Steuersatz des Anlegers abhängt. Der Spitzensteuersatz beträgt derzeit 45 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (ggf. zuzüglich Kirchensteuer). Gemäß § 32b EStG können unter Umständen nach einem DBA aus der steuerlichen Bemessungsgrundlage auszunehmende Einkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes einzubeziehen sein (Progressionsvorbehalt).

Thesaurierungsbegünstigung

Anlegern, die zu mehr als 10 % am steuerlichen Ergebnis des Spezial-AIF beteiligt sind oder deren Anteil am steuerlichen Gewinn über EUR 10.000 beträgt, steht auf Antrag die sogenannte Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG zur Verfügung. Nicht entnommene Gewinne

können gemäß § 34a EStG auf Antrag des Anlegers zunächst einem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) unterworfen werden. Bei späterer Entnahme unterliegt der entnommene Betrag abzüglich der bereits erfolgten Besteuerung einer Nachversteuerung mit einem Einkommensteuersatz in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag). Der Antrag für dieses Verfahren ist ggf. durch den einzelnen Anleger bei dem für seine Einkommensteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Spezial-AIF geht davon aus, dass für die Ausübung dieses Wahlrechts in tatsächlicher Hinsicht mangels entsprechender nicht ausgeschütteter Gewinne wenig oder kein Spielraum bestehen wird, so dass im Ergebnis die Konzeption des Spezial-AIF die Möglichkeit der Ausübung dieses Wahlrechts nicht berücksichtigt.

Gewerbesteueranrechnung

Eine natürliche Person erhält für die Gewerbesteuer, die auf Ebene des Spezial-AIF entsteht, eine Ermäßigung ihrer Einkommensteuer. Es bestehen für die Ermittlung des Ermäßigungsbetrags bestimmte gesetzliche Grenzen. Grundsätzlich erhält ein Anleger eine Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG in Höhe des 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrags, der ihm nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel anteilig zuzurechnen ist. Die Ermäßigung ist insbesondere auf die Höhe der anteiligen und tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer begrenzt. Ferner ist ein Anrechnungshöchstbetrag zu berücksichtigen, welcher der anteiligen geminderten tariflichen Einkommensteuer des jeweiligen Anlegers entspricht. Der Bruchteil ermittelt sich aus dem Verhältnis der Summe der positiven, der Gewerbesteuer unterliegenden Einkünfte zur Summe aller positiven Einkünfte des jeweiligen Anlegers. Die geminderte tarifliche Steuer ist die tarifliche Steuer nach Abzug von Steuerbeträgen auf Grund der Anwendung internationaler DBA und nach Anrechnung der ausländischen Steuern.

Hinzurechnungsbesteuerung

Sofern die auf Ebene der ausländischen Objektkapitalgesellschaften erzielten Einkünfte einer niedrigen Besteuerung unterliegen und diese Einkünfte nicht als aktive Einkünften gemäß § 8 Abs. 1 AStG einzuordnen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass für deutsche Anleger die Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne des AStG Anwendung findet, wenn ein Anleger alleine oder gemeinsam mit ihm nahestehenden Personen die Objektkapitalgesellschaft (mittelbar) beherrscht. Aufgrund der Strukturierung des Spezial-AIF als Personengesellschaft kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger als einander nahestehende Personen für Zwecke der Hinzurechnungsbesteuerung anzusehen sind.

Die Erzeugung von Energie ist grundsätzlich eine gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG aktive Tätigkeit, so dass die hieraus generierten Einkünfte keiner Hinzurechnungsbesteuerung beim Anleger unterliegen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ausländische Objektgesellschaften auch in gewissem Umfang passive Einkünfte erwirtschaften, beispielsweise Zinseinkünfte aus der Anlage freier Liquidität, so dass eine Hinzurechnungsbesteuerung beim Anleger nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Ein Hinzurechnungsbetrag unterliegt beim Anleger der tariflichen Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer.

Beendigung der Beteiligung des Anlegers

Die Konzeption des Spezial-AIF sieht vor, dass sich der Anleger an dem Spezial-AIF beteiligt und bis zur Liquidation an dem Spezial-AIF beteiligt bleibt. Sollte der Anleger seine Beteiligung vorzeitig veräußern, erzielt er für Zwecke der deutschen Besteuerung einen Gewinn (oder Verlust) in Höhe des Verkaufspreises abzüglich seiner fortgeschriebenen steuerlichen Anschaffungskosten sowie der Veräußerungskosten. Soweit der Veräußerungsgewinn oder -verlust den von dem Spezial-AIF gehaltenen Beteiligungen an Kapitalobjektgesellschaften zugeordnet werden kann, ist dieser grundsätzlich nach dem Teileinkünfteverfahren zu 40 % steuerfrei. Dies gilt nicht, wenn der Spezial-AIF als Finanzunternehmen zu qualifizieren ist und soweit die Kapitalgesellschaftsanteile mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben worden sind. Auf die Möglichkeit, dass sich auch nach ausländischem Steuerrecht in den Objektstaaten bei einer Veräußerung steuerliche Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Steuerzahlungen oder Erklärungspflichten, ergeben können, wird an dieser Stelle ergänzend hingewiesen.

Veräußert der Anleger seine Beteiligung an dem Spezial-AIF insgesamt, liegt nach Auffassung des Spezial-AIF dennoch kein Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor. Insoweit kommt nach Auffassung des Spezial-AIF der Freibetrag für die Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen gemäß § 16 Abs. 4 EStG nicht in Betracht. Gleiches gilt für die Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte im Sinne von § 34 EStG. Die Auffassung des Spezial-AIF beruht auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Flugzeugleasing-Fonds (BFH vom 11. August 2010, BFH/NV 2010 S. 2268). Danach liegt kein nach den §§ 16, 34 EStG begünstigter Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn vor, wenn eine Objektgesellschaft ihr gesamtes Anlagevermögen (ein Flugzeug) verkauft und ihre unternehmerische Tätigkeit einstellt. Den Grund für die fehlende Begünstigung sieht die Rechtsprechung darin, dass der Verkauf des Flugzeugs von Anfang an zum Geschäftskonzept der Objektgesellschaft gehört hat und deshalb Teil einer einheitlichen unternehmerischen Tätigkeit ist. Ein bei der Veräußerung der Beteiligung an dem Spezial-AIF gegebenenfalls anfallender Veräußerungsgewinn beruht konzeptionsgemäß auf stillen Reserven, die den zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht veräußerten Objektgesellschaften zuzurechnen sind. Da die spätere Veräußerung dieser Objektgesellschaften jedoch zum Geschäftskonzept des Spezial-AIF gehört, ist davon auszugehen, dass die Grundsätze der Rechtsprechung zu Flugzeugleasing-Gesellschaften auch auf den Spezial-AIF anwendbar sind. Die Rechtsprechung ist nach Auffassung des Spezial-AIF auch auf die Veräußerung eines Kommanditanteils zu übertragen, da für die Veräußerung eines Kommanditanteils in dieser Konstellation nichts anderes gelten kann, als das, was für eine Veräußerung des gesamten Betriebs durch den Spezial-AIF gelten würde (BFH vom 14. Dezember 2006, BStBl II 2007 S. 777 Rn. 17).

Aus den genannten Gründen sollte eine Begünstigung nach den §§ 16, 34 EStG auch für einen etwaigen Aufgabegewinn, d.h. die Realisierung von stillen Reserven im Rahmen der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit des Spezial-AIF, gegebenenfalls nicht in Betracht kommen.

19.7. Verlostausgleichs- und Verlostabzugsbeschränkung

Der Spezial-AIF zielt nicht auf Steuervorteile aus steuerlichen Verlusten ab. Dennoch sollen an dieser Stelle wesentliche Verlostausgleichs- und Verlostabzugsbeschränkungen dargestellt werden.

Verluste bei DBA-Freistellung

Einkommen, welches unter eine Freistellungsregelung eines DBA fällt, ist auch im Fall von Verlusten aus der steuerlichen Bemessungsgrundlage auszunehmen.

Verluste bei Teilfreistellung

Generell gilt, dass Aufwendungen, die mit steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang stehen, einkommensteuerlich nicht abziehbar sind (§ 3c Abs. 1 EStG). Soweit positive wie negative Einkünfte unter das Teileinkünfteverfahren fallen, gilt dieser Grundsatz dementsprechend für die anteiligen Aufwendungen zu 40 %.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Verrechnung zugerechneter Verluste beim Anleger mit anderen positiven Einkünften setzt unter anderem voraus, dass der verlostzuweisende Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht geführt wird (Abgrenzung zum sogenannten „Liebhareibetrieb“). Von einer Gewinnerzielungsabsicht ist auszugehen, wenn über einen festen Prognosezeitraum konzeptionsgemäß unter Einbeziehung von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen ein Totalgewinn erzielt werden würde. Konzeptionsgemäß strebt der Spezial-AIF über seine Laufzeit die Erzielung eines steuerlichen Totalgewinns an, so dass von einer Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Spezial-AIF auszugehen ist.

Die Gewinnerzielungsabsicht kann allerdings auch aufgrund von anlegerspezifischen Besonderheiten, wie der Fremdfinanzierung der Anteile durch den einzelnen Anleger, und nur bezogen auf den einzelnen Anleger, in Frage gestellt werden. Umstände auf Ebene des Anlegers sind jedoch nicht Gegenstand dieser Darstellung und wären durch den Anleger gesondert zu würdigen.

Verlostabzugsbeschränkung nach § 2a EStG

Für bestimmte in Drittstaaten erzielte Verluste sieht § 2a EStG eine eingeschränkte Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten vor. Drittstaaten sind Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Bestimmte Staaten, auf welche das Abkommen über den

Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, können wie ein EU-Mitgliedsstaat für Zwecke des § 2a EStG zu behandeln sein, wenn diese Staaten sich gegenüber Deutschland zur gegenseitigen Amtshilfe und zur Erteilung von Auskünften in einem gesetzlich geforderten Umfang verpflichtet haben. § 2a EStG greift bereits mangels ausländischer Einkünfte nicht, wenn eine Objektgesellschaft veräußert wird, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland liegt und die im Drittland keine Betriebsstätte begründet hat.

Die Beschränkung nach § 2a EStG ist insbesondere bei negativen gewerblichen Einkünften aus einer im Drittstaat belegenen Betriebsstätte sowie auf negative Einkünfte aus dem Verkauf von Kapitalgesellschaftsanteilen gegeben, wenn die Kapitalgesellschaft, deren Anteile veräußert werden, ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Drittstaaten hat. Solche negativen Einkünfte dürfen nur mit positiven Drittstaateneinkünften derselben Art und demselben Staat verrechnet oder zum Zweck der zukünftigen Verrechnung unter Berücksichtigung besagter Beschränkungen vorgetragen werden. § 2a EStG schließt auch die Einbeziehung solcher Einkünfte in den negativen Progressionsvorbehalt, d. h. eine Steuersatz reduzierende Wirkung, aus (BFH vom 12. Januar 2011, BStBl I 2011, 494).

Die Verlustverrechnungsbeschränkung findet keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass die negativen Einkünfte der Betriebsstätte (fast) ausschließlich aus bestimmten begünstigten Tätigkeiten stammen. Eine begünstigte Tätigkeit stellt unter anderem die Bewirkung gewerblicher Leistungen dar, soweit diese nicht in der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen. Bei negativen Einkünften aus dem Verkauf von Drittstaaten-Kapitalgesellschaftsanteilen findet die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 2a EStG keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Kapitalgesellschaft (fast) ausschließlich begünstigte Tätigkeiten ausgeführt hat. Dieser Nachweis muss für den Veranlagungszeitraum, in den die Veräußerung fällt, sowie für die vergangenen fünf Jahre erbracht werden. Falls die Kapitalgesellschaft während dieser Zeit gegründet wurde, muss der Nachweis für die Zeit seit ihrer Gründung erfolgen.

Verlustabzugsbeschränkung nach § 15a EStG

Die Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15a EStG greift insbesondere dann ein, wenn das steuerliche Kapitalkonto eines Anlegers durch Verluste negativ wird oder ein negatives Kapitalkonto sich weiter reduziert. Der Verlust ist dann nicht mit etwaigen anderen positiven Einkünften des Anlegers unmittelbar ausgleichsfähig, sondern mindert in künftigen Veranlagungszeiträumen positive Einkünfte aus dem Spezial-AIF. Die Verluste werden zu diesem Zweck als sogenannte verrechenbare Verluste vorgetragen. Das Verlustausgleichsvolumen ergibt sich damit vorbehaltlich weiterer Verlustverrechnungsbeschränkungen aus dem eingezahlten und nicht durch Entnahmen geminderten Kapitalkonto des Anlegers. Bei Anlegern, die unmittelbar als Kommanditisten beteiligt sind, kann in bestimmten Konstellationen die Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme des jeweiligen Kommanditisten für den

Verlustausgleich maßgeblich sein. Entnahmen bzw. Ausschüttungen, die dazu führen, dass ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht, führen insoweit zu einer Zuweisung eines fingierten steuerlichen Einkommens an den Anleger, wie die Entnahme nicht zu einer Haftung des Anlegers nach § 171 Abs. 1 HGB führt. Die Hinzurechnung eines fingierten Einkommens ist auf die ausgleichsfähigen Verlustzuweisungen des jeweiligen Anlegers aus der Gesellschaft aus dem Wirtschaftsjahr der entsprechenden Entnahme und den vorangehenden zehn Veranlagungszeiträumen begrenzt. § 15a EStG kann auch im Verhältnis zu einer Objektpersonengesellschaft zur Anwendung kommen, wenn das steuerliche Kapitalkonto des Spezial-AIF in dieser Gesellschaft negativ werden sollte.

Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG

Die Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15b EStG findet auf Steuerstundungsmodelle Anwendung, wenn innerhalb der Anfangsphase des Modells das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste im Verhältnis zu dem nach Maßgabe des Konzepts aufzubringenden Kapitals 10 % übersteigt. Steuerliche Verluste aus derartigen Modellen sind nur mit steuerlichen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle ausgleichsfähig. Die §§ 15a und 15b EStG sind auch im Rahmen des Progressionsvorbehalts nach Auffassung des Spezial-AIF zu beachten. Dies bedeutet, dass durch das DBA freigestellte, nicht verrechenbare Verluste nicht steuersatzmindernd berücksichtigt werden können.

Verlustvortrag und -rücktrag nach § 10d EStG

Für abzugs- bzw. ausgleichsfähige Verluste, die im Veranlagungszeitraum ihrer Entstehung nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden können, besteht die Möglichkeit des Verlustrücktrags in Höhe von maximal EUR 1,0 Mio. (im Veranlagungszeitraum 2023 in Höhe von maximal EUR 10,0 Mio.) bzw. EUR 2,0 Mio. (im Veranlagungszeitraum 2023 in Höhe von maximal EUR 20,0 Mio.) für Ehegatten in das vorangegangene Jahr. Nicht mit positiven Einkünften ausgeglichene Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden (Verlustvortrag). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bei der Verrechnung eines Verlustvortrags eine Begrenzung pro Jahr von EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. für Ehegatten besteht. Darüber hinaus können Verlustvorträge nur in Höhe von 60 % des EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. übersteigenden Gesamtbetrages der Einkünfte pro Jahr abgezogen werden. Der vortragsfähige Verlust wird jeweils gesondert festgestellt. Verlustvorträge des Erblassers können nicht von seinen Erben genutzt werden. Eine Vererbbarkeit der Verlustvorträge ist ausgeschlossen (BFH vom 17. Dezember 2007, BStBl II 2008 S. 608).

19.8. Besondere steuerliche Pflichten bei Auslandsinvestitionen

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass etwaige steuerliche Verpflichtungen des Anlegers nach ausländischem Steuerrecht in diesen steuerlichen Grundlagen nicht dargestellt werden. Wir weisen auch darauf hin, dass im Ausland regelmäßig auch dann steuerliche Deklarationspflichten bestehen, wenn auf Basis des DBA ausschließlich der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht an den Einkünften zusteht. Die Verpflichtung zur Abgabe von

Steuererklärungen im Ausland besteht damit unabhängig von einer dort tatsächlich anfallenden Steuerschuld.

Erweiterte Mitwirkungspflichten

Steuerpflichtige, die Investitionen im Ausland tätigen, unterliegen gegenüber der deutschen Finanzverwaltung insoweit einer erhöhten Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung steuerrelevanter Sachverhalte. Ferner muss bei einer steuerlich relevanten Transaktion mit ausländischen verbundenen Unternehmen oder sonstigen nahestehenden Personen der Fremdvergleichsgrundsatz beachtet werden. Die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes muss unter Umständen (zeitnah) dokumentiert und nachgewiesen werden.

Anzeigepflichten nach § 138 Abs. 2 AO

Steuerpflichtige sind ferner nach § 138 Abs. 2 AO verpflichtet, der Finanzverwaltung über folgende Sachverhalte Mitteilung zu machen:

- Gründung und Erwerb von Betrieben und Betriebstätten im Ausland;
- Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften oder deren Aufgabe oder Änderung;
- Erwerb von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft, die in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaft erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als EUR 150.000 beträgt.

Die Mitteilung muss innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen, in welchem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist. Die Einordnung für Zwecke der deutschen Besteuerung als Kapital- oder Personengesellschaft ist maßgeblich. Die Nichterfüllung dieser Meldepflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden. Der Spezial-AIF hat diese Meldepflichten zu erfüllen. Sofern die meldepflichtigen Vorgänge auch von Anlegern verwirklicht werden sollten, sind auch diese zu entsprechenden Meldungen verpflichtet.

Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Sinne des § 138d Abs. 1 AO sind dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mitzuteilen (§ 138f Abs. 1 AO). Grenzüberschreitende Gestaltungen sind innerhalb von 30 Tagen beim Bundeszentralamt für Steuern zu melden, und zwar nach Ablauf des Tages an dem erstmals die Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird, umsetzungsbereit ist oder der erste Schritt der Umsetzung der Gestaltung gemacht wurde (§ 138f Abs. 1 AO). Zudem sind meldepflichtige Steuergestaltungen auch in der Steuererklärung anzugeben (§ 138k AO). Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungs- und Angabepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die gem. § 379 Abs. 2 und 7 AO mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Grenzüberschreitend sind Gestaltungen, die entweder mehr als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und einen oder mehrere Drittstaaten betreffen (§ 138d Abs. 2 AO). Dabei muss eine grenzüberschreitende Gestaltung, um mitteilungsspflichtig zu sein, eine oder mehrere Steuern zum Gegenstand haben, auf die das EU-Amtshilfegesetz anzuwenden ist, ein Kennzeichen aufweisen und bei bestimmten Kennzeichen zusätzlich den vormals unter der Richtlinie eingeführten „Main benefit“-Test erfüllen (§ 138d Abs. 2 AO).

Die Mitteilungspflicht ist anzuwenden auf jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden (§ 1 EUAHiG), beispielsweise die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern in den Anwendungsbereich der Mitteilungspflicht.

Für bestimmte Kennzeichen muss zusätzlich der sog. „Main-Benefit“-Test erfüllt sein. Hier wird verlangt, dass ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist (§ 138d Abs. 2 Nr. 3a) AO).

Wann ein steuerlicher Vorteil vorliegt, wird in § 138d Abs. 3 AO legal definiert. Ein steuerlicher Vorteil soll dann vorliegen, wenn durch die Steuergestaltung Steuern erstattet, Steuervergütungen gewährt, Steueransprüche verringert oder die Entstehung von Steueransprüchen verhindert oder in andere Besteuerungszeiträume oder auf andere Besteuerungszeitpunkte verschoben werden soll. Dabei ist die Entstehung des maßgeblichen steuerlichen Vorteils nicht auf die deutsche Ertragshoheit beschränkt. Es ist ausreichend, wenn der steuerliche Vorteil in einem der beteiligten Mitgliedstaaten oder Drittstaaten erlangt wird (§ 138d Abs. 3 Satz 2 AO). Wirkt sich der steuerliche Vorteil einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung allerdings ausschließlich im Inland aus und ist dieser unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, gilt dieser nicht als steuerlicher Vorteil im Sinne des Gesetzes (§ 138d Abs. 3 Satz 3 AO).

Kennzeichen mit „Main benefit“-Test (§ 138e Abs. 1 AO) sind u.a.:

- Vertraulichkeitsklausel, Steuervorteilsgebühr, standardisierte Gestaltung;
- Verlustnutzung, Umwandlung von Einkünften in niedrig besteuerte/steuerbefreite Einnahmearten, zirkuläre Transaktionen;
- Grenzüberschreitende Zahlung im Konzern mit keiner (oder nahezu keiner) oder privilegierter Körperschaftsteuerbesteuerung. Kennzeichen ohne „Main benefit“-Test (§ 138e Abs. 2 AO-E) sind u.a.:
- Empfänger grenzüberschreitender Zahlung im Konzern ist in keinem Steuerhoheitsgebiet ansässig oder in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig, das von den Mitgliedstaaten der

- Europäischen Union oder im Rahmen der OECD als nicht-kooperierende Jurisdiktion eingestuft wurde;
- mehrfache AfA, mehrfache Befreiung von Doppelbesteuerung, Übertragung von Vermögenswerten;
 - Aushöhlung der Meldepflichten, intransparente Kette an rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern;
 - Verrechnungspreisgestaltung: Safe Harbor, Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter, Funktions-/ Risiko-/ Vermögenswertverlagerung.

Mitteilungspflichtig sind vorrangig Intermediäre. Intermediäre sind Personen, die eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarkten, für Dritte konzipieren, organisieren oder zur Nutzung bereitstellen oder ihre Umsetzung durch Dritte verwalten (§ 138d Abs. 1 AO).

Ein Intermediär ist jedoch nur dann zur Anzeige verpflichtet, wenn er in Deutschland ansässig ist (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz) oder bei Drittstaaten-Intermediären ein Inlandsbezug besteht (inländische Betriebsstätte, Eintragung in ein Handelsregister/öffentliches berufsrechtliches Register oder Registrierung bei einem Berufsverband für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen).

Alle anzeigepflichtigen Intermediäre sind verpflichtet, bestimmte Daten zur Steuergestaltung dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen (§ 138f Abs. 1, 3 AO). Der Intermediär hat den Nutzer zu informieren, welche den Nutzer betreffende Daten übermittelt wurden (§ 138f Abs. 4 AO). Ausnahmen von der Mitteilungspflicht können bestehen, wenn die Steuergestaltung bereits in einem anderem EU-Staat oder von einem anderen Intermediär gemeldet wurde (§ 138f Abs. 8, 9 AO).

Für Intermediäre, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, wie Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater, geht die Mitteilungspflicht im Hinblick auf bestimmte personenbezogene Daten der grenzüberschreitenden Steuergestaltung zum Teil auf den Nutzer über, wenn der Nutzer den Intermediär von der Verschwiegenheitspflicht nicht entbunden hat (§ 138f Abs. 6 AO).

Der Begriff des Nutzers ist in § 138d Abs. 5 AO legal definiert. Danach ist ein Nutzer jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Gemeinschaft oder Vermögensmasse, der eine mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird, die bereit ist, die grenzüberschreitende Steuergestaltung umzusetzen oder die den ersten Schritt zur Umsetzung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung gemacht hat.

Hat der Nutzer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung für sich selbst konzipiert, so sind für ihn die für Intermediäre geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden (§ 138d Abs. 6 AO). Die Mitteilungspflicht gilt für Nutzer, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Zudem werden in bestimmten Fällen Nutzer aus Drittstaaten mit inländischer Betätigung erfasst (§ 138g Abs. 3 AO).

Ferner gilt zu beachten, dass die Anzeigepflichten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten abhängig von der jeweiligen nationalen Umsetzung voneinander abweichen können, so dass ggf. im Ausland auch dann eine Anzeigepflicht bestehen kann, wenn sich dies für Deutschland letztlich nicht ergibt.

Maßnahmen auf Ebene der EU und der OECD (ATAD, BEPS)

Auf Ebene der Europäischen Union wurden im Jahr 2016 die sog. Anti Tax Avoidance Directive, ATAD I (, (Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016), und im Jahr die sog. ATAD II (Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017) beschlossen. Diese Richtlinien enthalten verpflichtend von den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzenden Mindeststandards zur Bekämpfung der Steuervermeidung. Es ist derzeit nicht abschließend absehbar, ob sich aus der Umsetzung dieser oder weiterer Richtlinien, beispielsweise einer ATAD III, negative steuerliche Folgen für die Investmentstruktur des Spezial-AIF sowie der Anleger ergeben könnten.

Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich negative steuerliche Folgen für den Spezial-AIF oder den Anleger durch Umsetzung der auf Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beschlossenen Maßnahmen, beispielsweise aus dem „BEPS 2.0-Projekt“ (Pillar 1 und Pillar 2), ergeben könnten.

19.9. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung der Anteile an dem Spezial-AIF im Wege des Erbgangs oder der Schenkung unterliegt in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der gemeine Wert der Beteiligung an dem Spezial-AIF, also der tatsächliche Verkehrswert zu berücksichtigen. Die (teilweise) Steuerbefreiung für Betriebsvermögen ist für die Beteiligung an der Gesellschaft regelmäßig nicht möglich. Auf die Möglichkeit, dass der Übergang des Vermögens zusätzlich auch im Ausland besteuert werden könnte, wird ergänzend hingewiesen. Eine etwaige Doppelbesteuerung könnte im konkreten Fall auf Basis der von Deutschland in begrenztem Umfang (derzeit mit 6 Staaten) abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts vermieden oder reduziert werden.

Widerrufsrecht

Soweit dem Anleger in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ein Widerrufsrecht bzgl. seiner Beteiligung an dem AIF zusteht, wird er mittels einer gesonderten Belehrung hierüber informiert. Die Widerrufsbelehrung enthält auch die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs.

Anlagen

Anlage Auslagerung

Unternehmen, die von der HEP KVG ausgelagerte Funktionen übernehmen, werden im Folgenden dargestellt. Dabei handelt es sich um eine aktuelle Darstellung. Änderungen und Ergänzungen sind möglich, § 36 Absatz 2 KAGB ist anzuwenden.

Dienstleistungsunternehmen	Gegenstand der Beauftragung
hep global GmbH Römerstraße 3 74363 Güglingen	Rechnungswesen einschließlich Fondsbuchhaltung Compliance Behördliches Anzeigen- und Meldewesen EDV und IT-Administration
Herrn Patrick Benz Benz & Gunzenhäuser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Blumenstr. 2 67304 Kerzenheim	Interne Revision

Die hep global GmbH gehört zur selben Unternehmensgruppe wie die HEP KVG. Hierdurch können Interessenkonflikte entstehen. Gemäß ihren aufsichtsrechtlichen Pflichten wird die KVG dem Auslagerungspartner jedoch keine anderen Vereinbarungen oder Konditionen als einem unabhängigen Dritten gewähren, wenn dies für den AIF oder die Anleger nachteilig wäre.

Anlage Dienstleister

Unternehmen, die von der HEP KVG ausgelagerte Funktionen übernehmen sind in der „Anlage Auslagerung“ dargestellt. Darüber hat die HEP KVG folgende Dienstleister mit für den AIF relevanten Dienstleistungen beauftragt.

Dienstleistungsunternehmen	Gegenstand der Beauftragung
Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Römerstraße 3 74363 Güglingen	Steuerberatung

Die HEP KVG hat für die Ankaufsbewertung bzw. für die regelmäßige Bewertung der für den AIF direkt oder indirekt gehaltenen Sachwerte die nachfolgenden externen Bewerter bestellt:

- BKB Bayer, Kwasny, Brauer, Deutsch + Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim: Externe Bewertung
- Benz & Gunzenhäuser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Blumenstr. 2, 67304 Kerzenheim: Externe Erstbewertung

Darüber hinaus kann die KVG bei Bedarf:

- Zur allgemeinen oder speziellen rechtlichen Beratung eine renommierte Kanzlei beauftragen.
- Zur allgemeinen, laufenden oder speziellen steuerlichen Beratung eine renommierte Steuerberatungsgesellschaft beauftragen. In allen Fällen werden Beauftragungen auf Wunsch dem Anleger bekanntgemacht.
- Im Rahmen von Transaktionen (An- und Verkauf von Sachwerten und Objektgesellschaften) relevante Dienstleister (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Techniker) beauftragen. Für den Transaktionsprozess wesentliche Dienstleister werden in der Investitionsvorlage aufgeführt.

Der AIF hat mit die HEP Vertrieb GmbH mit dem Vertrieb beauftragt.

Weitere Dienstleister beauftragen die KVG oder der AIF, sofern eine Notwendigkeit besteht. In allen Fällen werden Beauftragungen auf Wunsch dem Anleger bekanntgemacht.

Anlage Kosten

Die Anlagebedingungen des Spezial-AIF enthalten eine Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden.

Soweit der Spezial-AIF Höchstbeträge vereinbart hat, sind diese den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Sind in den Anlagebedingungen keine Höchstbeträge vereinbart, werden dem Spezial-AIF die jeweils tatsächlich anfallenden Kosten belastet.

Der Spezial-AIF hat keine Höchstbeträge für den Ersatz der unter § 7 Abs. 5 der Anlagebedingungen genannten Aufwendungen vereinbart. Die vorgenannten Aufwendungen können daher theoretisch (soweit diese transaktionsbezogen sind, pro Transaktion) ausnahmsweise bis zu 100% des Nettoinventarwertes betragen. Bei nachgewiesenen Mehrkosten kann dieser Höchstbetrag überschritten werden. Es ist unwahrscheinlich (wenngleich nicht ausgeschlossen), dass diese Höhe erreicht wird. Der Spezial-AIF wird nur die tatsächlichen Kosten tragen und daher die vorstehend genannte Höhe in der Regel unterschreiten. Die tatsächlich belasteten Kosten im vorgenannten Sinne sind dem Jahresbericht zu entnehmen.

Anlage Nettoinventarwert

Angaben zum jüngsten Nettoinventarwert des AIF oder des jüngsten Marktpreises der Anteile des AIF nach den §§ 278 und 286 Abs. 1 KAGB sind nicht möglich, da der AIF erst aufgelegt wird und noch nicht investiert hat.

Anlage Bisherige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie und auch kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Aus den Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen sich keine Prognosen für die Zukunft herleiten. Bei der Berechnung werden sämtliche Kosten und Gebühren abgezogen. Die historische Wertentwicklung wird in Euro berechnet.

Es sind keine Angaben zur Wertentwicklung möglich, da der Fonds erst aufgelegt wird.

Anlage

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

HEP Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
(nachfolgend auch "Fonds")

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299007AZB3YVXIJQH36

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | |
|---|--|
| <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 75 %</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %</p> | <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p> |
|---|--|



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das Investitionsziel des Fonds besteht im Erwerb, Aufbau und Halten von Produktionskapazitäten zur Erzeugung regenerativer Energie. Somit strebt er eine Verringerung der CO₂-Emissionen an. Hierzu investiert der Fonds (mittelbar) in Photovoltaikanlagen, welche zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden. Durch die Investition wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen je Einheit erzeugter Energie über den Lebenszyklus der Photovoltaikanlage erreicht. Das Investitionsziel trägt somit zum in der Verordnung (EU) 2020/852 („**Taxonomie-Verordnung**“) definierten Umweltziel „Klimaschutz“ bei.

Für die Zielerreichungsmessung wird kein Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Titels III Kapitel 3a der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, herangezogen. Derzeit verfügbare Referenzwerte bilden noch nicht in hinreichendem Maße geeignete Referenzportfolien, die den wesentlichen Gegebenheiten der Investitionsstrategie des Fonds entsprechen, ab.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen ermittelt der Fonds das Emissionsprofil der mit seiner Investitionstätigkeit verbundenen Emissionen über die gesamte Laufzeit der Investition und vergleicht die so gewonnenen Emissionen je Einheit elektrischer Energie (Kilowattstunde) mit Transitionsszenarien¹, die eine übereinstimmende Zielsetzung mit dem Übereinkommen von Paris gewährleisten.

Die zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren sind die durch den Fonds finanzierten Produktionskapazitäten für erneuerbare Energie in Megawatt peak (MWp) sowie die Intensität der Treibhausgasemissionen je Megawatt-Stunde (MWh) erzeugter elektrischer Energie (CO₂e / MWh).

Die fortlaufende Messung und Überwachung der Emissionsintensität wird durch das Messsystem und die Treibhausgasbilanzierung des Fonds gewährleistet. Hierdurch sowie durch eine fortlaufende Verpflichtung und Ansprache vorhergehender Produktionsstufen zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird eine kontinuierliche Umsetzung der nachhaltigen Anlagestrategie im Investitionsprozess erreicht.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt bei seiner Investitionsentscheidung die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Insbesondere ermittelt und überwacht der Fonds die in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2188 genannten relevanten Indikatoren zur Abschätzung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Daneben ermittelt und überwacht der Fonds ausgewählte Indikatoren zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288,.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

¹ International Energy Agency (2021): *Net zero by 2050*.

Hierzu hat die HEP Kapitalverwaltung AG insbesondere Absprachen zur Erfassung und Dokumentation der zur Aggregation der Indikatoren benötigten Daten mit vorgelagerten Wertschöpfungsstufen der Photovoltaikanlagen getroffen. Hinsichtlich des Indikators „Treibhausgasemissionen“ nutzt die HEP Kapitalverwaltung AG ein eigenständiges System zur Bilanzierung der CO₂e-Emissionen für mit der Investition in Verbindung stehende Emissionen.

Daneben stellt der Fonds sicher, dass die Anforderungen an die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anderer Umweltziele gemäß Anhang I Ziffer 4.1 der Delegierten Verordnung zur Taxonomieverordnung (EU) 2021/2139 geprüft wurden. Diese werden auch als die Do-No-Significant-Harm-Prinzipien der Taxonomieverordnung der wirtschaftlichen Aktivität „Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie“ bezeichnet, welche einen Beitrag zur Erreichung des Umweltziels „Klimaschutz“ darstellt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Rahmen des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen des Fonds steht dessen Investitionstätigkeit im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („**Mindestschutzkriterien**“). Hierzu wurden unternehmensinterne Verfahren und Prozesse zur Messung der Konformität des Investitionsziels mit diesen Mindestschutzkriterien einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, entwickelt. Diese Verfahren und Prozesse haben zum Ziel, eine möglichst hohe Abdeckung der vorhergehenden Produktionsstufen bei der Herstellung der Investitionsgüter im Hinblick auf die Einhaltung von Mindestschutzkriterien zu erreichen. Sie beinhalten auch die fortlaufende Beobachtung der regulatorischen Entwicklungen zu Mindestschutzkriterien und ggf. einer Anpassung der eingerichteten Verfahren und Prozesse

Die HEP Kapitalverwaltung AG hat Verfahren und Prozesse eingerichtet, die im Rahmen des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen des Fonds gewährleisten, dass zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs oder der Errichtung der Photovoltaikanlagen durch den Fonds oder die von diesem gehaltenen Objektgesellschaften die Mindestschutzkriterien durch die HEP Kapitalverwaltung AG adressiert und vor der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden soziale Mindestschutzstandards durch die thematische Würdigung der im UN Global Compact angesprochenen Schutzbereiche berücksichtigt. Außerdem sind im Rahmen der Investitionen des Fonds Geschäfte unzulässig, die zwar am Ort der jeweiligen Photovoltaikanlage (Zielland) zulässig sein mögen, aber in Deutschland als unzulässig oder widerrechtlich bewertet würden (Gewährleistung guter Governance), sowie Geschäfte, die gegen den Code of Conduct der HEP Kapitalverwaltung AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen, gegen Compliance-Anforderungen oder ethische Grundsätze verstoßen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Siehe zunächst die bereits oben gemachten Angaben zu der Frage „Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Berücksichtigte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Treibhausgasemissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- Soziale und Arbeitnehmerbelange,
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung von CO₂-Emissionen und
- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Strategien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Einschätzung von Investitionen hinsichtlich ihrer nachteiligen Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann sowohl auf Nachhaltigkeitsdaten von externen ESG-Datenanbietern als auch auf internen Analysen und Datenerhebungen basieren. Das Portfoliomanagement der HEP Kapitalverwaltung AG verfolgt das Prinzip der ESG-Integration auf Ebene einzelner Finanzprodukte wie dem hier vorliegenden Fonds. Darunter ist die systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den wesentlichen Schritten des Investitionsprozesses zu verstehen. In diesem Rahmen analysieren Nachhaltigkeitsanalysten und Portfoliomanager auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von (geplanten) Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und dokumentieren die Ergebnisse. Die HEP Kapitalverwaltung AG greift auf diese Dokumentation zu und wird die identifizierten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (z.B. Treibhausgasemissionen, Wasser-Intensität, unterdurchschnittliche Nachhaltigkeitsbewertung, oder den Grad der Verwicklung in kontroverse Geschäftspraktiken und Geschäftsfelder) messen und bei ihren Investitionsentscheidungen zu Grunde legen.

Die Möglichkeit zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden. Die HEP Kapitalverwaltung AG wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und über die Möglichkeit der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Investitionsentscheidungen in weitere Vermögensgegenstände des Fonds entscheiden.

Weitere Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthält der Anhang „Nachhaltiges Investitionsziel“ zum Jahresbericht des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht in einer (mittelbaren) Beteiligung an Photovoltaikanlagen bzw. Projekten zu deren Errichtung in Kanada.

Zu diesem Zweck wird der Fonds Anteile an Objektgesellschaften erwerben, die ihrerseits Photovoltaikanlagen errichten und halten.

Der Fonds investiert mindestens 75 % seines Bruttofondsvermögens in Objektgesellschaften mit Sitz in Kanada oder Deutschland, deren Unternehmensgegenstände das Errichten, der Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Photovoltaikanlagen (ggf. indirekt über weitere zwischengeschaltete Objektgesellschaften) sind. Die Photovoltaikanlagen bzw. die Bauprojekte hierfür müssen ebenfalls in Kanada belegen sein.

Unter Nutzung von Photovoltaik-Technologie erzeugen die Photovoltaikanlagen elektrische Energie. Durch die Nutzung regenerativer Energiequellen wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen je erzeugter Kilowattstunde elektrischer Energie angestrebt. Dabei weisen die zur Erzeugung von elektrischer Energie gebauten Photovoltaikanlagen ein hohes Emissionsprofil in der Projektierungs- und Bauphase auf, während die Emissionen im späteren Betrieb der Photovoltaikanlage demgegenüber stark abnehmen. Im Ergebnis ergibt sich über die gesamte Laufzeit der Investition ein Emissionsprofil, das zu einer Reduzierung der Emissionsintensität je erzeugter Einheit elektrischer Energie beiträgt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die Anlagen des Fonds zu Investitionszwecken sind gemäß seinen Anlagebedingungen beschränkt auf Photovoltaikanlagen bzw. diese haltende Objektgesellschaften, sowie auf Bauprojekte für Photovoltaikanlagen. Diese Anlagen müssen spätestens ab Ende der Investitionsphase des Fonds mindestens 75% des Bruttofondsvermögens ausmachen.

Im Anlageprozess durchläuft jede Investmententscheidung der HEP Kapitalverwaltung AG ein mehrstufiges Auswahlverfahren. Während der Laufzeit der Investition findet ein Monitoring durch die HEP Kapitalverwaltung AG statt.

Die HEP Kapitalverwaltung AG ermittelt anhand eines ESG-Kriterienkatalogs, inwieweit die von ihr als relevant erachteten und berücksichtigten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sind. Hierzu zählen insbesondere die oben zu den Fragen „Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ und „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt“ dargestellten Indikatoren. Der Kriterienkatalog enthält eine Gewichtung dieser Kriterien, welche die Investitionsentscheidung beeinflussen können. Der Kriterienkatalog orientiert sich grundsätzlich an den thematischen Schwerpunkten des UN Global Compact und der Taxonomiekriterien, welche gemäß Anhang I Ziffer 4.1 der Delegierten Verordnung zur Taxonomieverordnung (EU) 2021/2139 angewendet werden.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

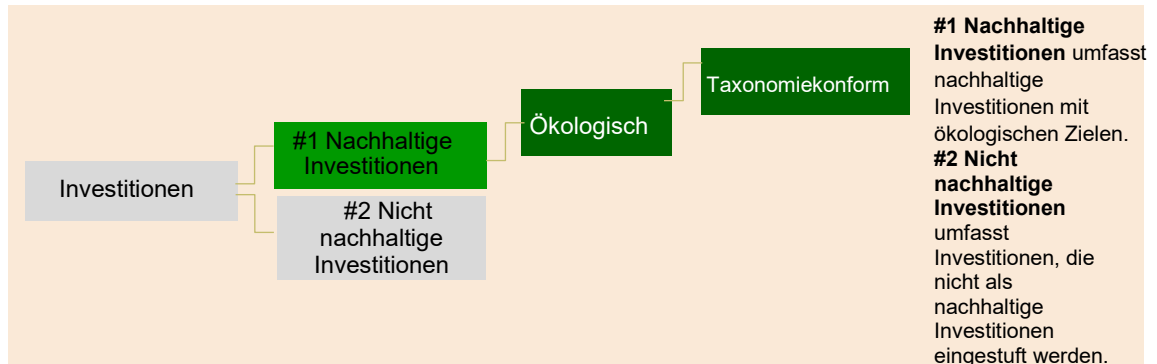
Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Objektgesellschaften, in die investiert wird, erfolgt im Rahmen des Mindestanteils von Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten durch die Überprüfung der Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Übereinstimmung der als taxonomiekonform bezeichneten Anlagen des Fonds mit den entsprechenden Anforderungen der EU-Taxonomie werden nicht vom Abschlussprüfer des Fonds oder anderen Dritten überprüft und/ oder bestätigt.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Derivatgeschäfte darf der Fonds nur zur Absicherung der gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust tätigen, sowie zur Absicherung von Zins- oder Währungsrisiken. Für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels werden keine Derivate eingesetzt.



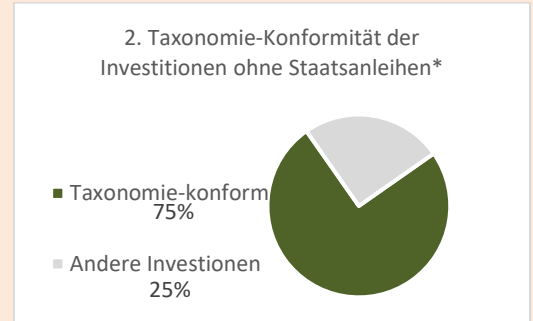
● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds tätigt ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung, die dem Umweltziel „Klimaschutz“ dienen. Das Mindestmaß nachhaltiger Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt spätestens ab dem Ende der Investitionsphase des Fonds 75 % des Bruttofondsvermögens.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja: In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die Prozentangaben in der vorstehenden Grafik beziehen sich auf das Bruttofondsvermögen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds investiert nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 bzw. des Art. 16 der Taxonomieverordnung. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds investiert spätestens ab Ende seiner Investitionsphase mindestens 75% des Bruttofondsvermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung. Es sind daneben keine Investitionen beabsichtigt, die ein Umweltziel verfolgen und nicht EU-taxonmiekonform sind.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den Investitionen unter #2-Nicht nachhaltige Investitionen handelt es sich um den verbleibenden Teil des Kapitals des Fonds, der nicht zur Verfolgung nachhaltiger Investitionsziele angelegt wird. Dieser Anteil beträgt spätestens ab Ende der Investitionsphase des Fonds höchstens 25 % des Bruttofondsvermögens. Gemäß den Anlagebedingungen darf es sich hierbei nur um Liquiditätsanlagen in Form von Bankguthaben und/ oder um Derivatgeschäfte zu Absicherungszwecken handeln. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz besteht im Hinblick auf diese Positionen nicht.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds das nachhaltige Investitionsziel erreicht hat.





Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Login — Investmentportal \(hep.global\)](#)

HEP Kapitalverwaltung AG
Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Germany

www.hep.global
T +49 7135 93446-0
E info@hep.global

   
[@hep.global](https://www.instagram.com/hep.global)